

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreise“ genannt)

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

Vorbemerkung

Die Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis wollen in ihren beiden Landkreisen eine Tarifintegration der Unternehmen des ÖPNV in Form eines Tarifverbundes, der auch einzelne Teile eines Verkehrsverbundes aufweist, herbeiführen.

Um dies zu erreichen, vereinbaren sie mit den Verkehrsunternehmen einen solchen Verbund, in dem sich die Unternehmen, die in den beiden Landkreisen ÖPNV betreiben, verpflichten, für alle Fahrten mit Quelle und Ziel in einem der beiden Landkreise (Verbundgebiet), den Verbundtarif anzuwenden. Die beiden Landkreise gleichen den Verkehrsunternehmen, die sich durch die Einführung des Verbundtarifs ergebenden verbundbedingten Belastungen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrags aus.

Für den Busbinnenverkehr in den Zonen 30 - 32 ist eine Sonderregelung erforderlich, da für diesen Bereich der seitherige Tarif unverändert als Verbundtarif übernommen wird. Es fallen deshalb keine Harmonisierungsverluste, sondern nur Durchtarifizierungsverluste an.

Ferner wird mit den Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über die verbundbedingten Investitionen und deren Finanzierung geschlossen. Die beiden Landkreise sind neben den Verkehrsunternehmen Gesellschafter der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo), welche den Verbund umzusetzen und hierüber weitere Verträge mit den Verkehrsunternehmen (Zusammenarbeitsvertrag, Einnahmezuscheidungs- und Einnahmeaufteilungsvertrag) zu schließen hat.

§ 1

Verpflichtung zur Übernahme des Verbundtarifs

Auf den in den Verbundtarif einbezogenen Strecken, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, übernimmt das Verkehrsunternehmen für Fahrten mit Quelle und Ziel im Bodenseekreis und / oder im Kreis Ravensburg den Verbundtarif und die allgemeinen

Beförderungsbedingungen des Verbundes in der jeweiligen Fassung. Die Struktur des Verbundtarifs wird in der Anlage 2 festgelegt. Sie kann ab dem zweiten Verbundjahr vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft weiterentwickelt werden. Die Höhe des Verbundtarifs wird vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Höhe des Einführungstarifs ist hierbei so festgelegt worden, dass im ersten Verbundjahr die kalkulierten Ausgleichsbeträge für verbundbedingte Belastungen nicht überschritten werden.

§ 2

Ausgleich verbundbedingter Belastungen

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, die dem Verkehrsunternehmen für seinen Schienenverkehr im Verbundgebiet prognostizierten Netto-Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs und jeweils in gleicher Höhe in den Folgejahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe des Abs. 2. Diese Ausgleichsleistungen erhöhen sich in 2004 und den Folgejahren um 2 % der um die Umsatzsteuer verminderten Bruttofahrgeldeinnahmen des Jahres 2003 (Netto-Fahrgeldeinnahmen). Zu diesen Netto-Fahrgeldeinnahmen gehören auch die Netto-Einnahmen aus dem Studi-Ticket und den Solidarbeiträgen der Studenten, die Zuschüsse der Landkreise zu den Mehrfahrtenkarten und die Netto-Anteile an den Abo-Karten, die von den Landkreisen übernommen werden. Nicht zu diesen Netto-Fahrgeldeinnahmen gehören die Busanteile der Übergangstarife einschließlich der darauf entfallenden Abo-Anteile der Landkreise sowie die Netto-Fahrgeldeinnahmen für den in das Verbundgebiet ein- und ausbrechenden Verkehr.

(2) Die Harmonisierungsverluste des Verkehrsunternehmens betragen nach der Berechnung, welche der Ermittlung des Landeszuschusses zugrunde liegt

€ brutto und die Durchtarifizierungsverluste	
€ brutto zusammen	€
dies entspricht netto	€

Dieser Betrag erhöht sich um die Mindereinnahmen, die sich bei der Erstattung für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 ergeben. Dies sind 3,51 % von

, € =	€
-------------	---

Von dem Gesamtverlust in Höhe von.....	€
gerundet =	€

sind dem Verkehrsunternehmen vom Landkreis Bodenseekreis) € und vom Landkreis Ravensburg € auszugleichen.

Der Zuschlag von 2 % wird zu 40 % vom Landkreis Bodenseekreis und zu 60 % vom Landkreis Ravensburg bezahlt.

(3) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen der Landkreise nach Abs. 1 und 2 vermindern sich

- um die anteiligen realisierten Netto-Fahrgeldmehreinnahmen, die sich für das Verkehrsunternehmen aus einer nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat mit den Stimmen der Landkreise beschlossenen früheren oder höheren Tarifierung ergeben (bei einer früheren Tarifierung nur für die Monate um welche die Tarifierung früher eingeführt worden ist);
- um 25 % der höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifes und um 50 % der höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bei den übrigen Fahrausweisen, die sich für das Verkehrsunternehmen ergeben, wenn sich die Bruttofahrgeldeinnahmen des bodo die nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag der Einnahmezuscheidung an einzelne Unternehmen und bei den Busunternehmen der Zuscheidung an die Einnahmeaufteilungsmasse des Einnahmeaufteilungsvertrages unterliegen 12 Monate nach einer Tarifierung ohne weitere Tarifierung erhöht haben oder die Erhöhung den durchschnittlichen Tarifierungssatz überschreitet, im letzteren Fall bezogen auf den Unterschied, mit Ausnahme der Netto-Mehreinnahmen bzw. Einnahmezuscheidungen, welche den Verkehrsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b, c und d, § 1 Abs. 5 des Einnahmezuscheidungsvertrages oder nach § 3 Abs. 5 und 9 des Einnahmeaufteilungsvertrages zustehen. Wenn die höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bezogen auf 12 Kalendermonate weniger als 1 % betragen, verbleiben den Verkehrsunternehmen 0,5 % dieser Mehreinnahmen.

Für den Teil der Einnahmen des Ausbildungsverkehrs für den das Verkehrsunternehmen keine Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG erhält, tritt anstelle des Satzes von 25 % ein Satz von 50 %.

(4) Der Rechtsanspruch des Verkehrsunternehmens auf den Ausgleich verbundbedingter Belastungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Protokollerklärung

Zu § 2 Abs. 1 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen besteht zwischen den Vertragsparteien folgendes Einvernehmen:

1. Mit der rechnerischen Erhöhung der Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr um 2 % soll der Verzicht der Verkehrsunternehmen auf eine Tarifierung im Jahr 2004 kompensiert werden.
2. Geschäftsgrundlage der Einigung auf eine Erhöhung um 2 % ist beiderseits, dass im Verlaufe des Jahres 2003 keine überproportionalen Kostensteigerungen eintreten, die im Jahr 2004 fortwirken.

§ 3

Zahlung und Abrechnungen der Ausgleichsansprüche

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält ab Verbundbeginn, jeweils bis zum 16. eines jeden Monats $\frac{1}{12}$ des Ausgleichsbetrages, der sich gemäß § 2 Abs. 2 ohne den 2 %-Zuschlag ergibt. Die Zahlung des 2 %-Zuschlags erfolgt einen Monat, nachdem das Verkehrsunternehmen die Nachweise über die Alleinnahmen im Basisjahr vorgelegt hat, für die zurückliegende Zeit und dann laufend monatlich mit $\frac{1}{12}$.
- (2) Den Landkreisen stehen die Rechte nach § 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages, der nach § 1 Abs. 10 des Einnahmezuscheidungsvertrags auch auf die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG und den RAB-Schienenverkehr anzuwenden ist, neben der Verbundgesellschaft zu und zwar bezogen auf die Bruttofahrgeldeinnahmen und die Einnahmen, welche der Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach § 2 zugrunde liegen. Wenn die Verbundgesellschaft diese Prüfungen durchführt, sind die Landkreise berechtigt die Ergebnisse dort anzufordern.

§ 4

Abführung von Mehrerlösen aus Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG

Dieser Paragraph entfällt bei diesem Vertrag, da das Verkehrsunternehmen in 2004 keine Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und § 6a AEG erhält.

§ 5

Verpflichtungen bei Verminderung von Landeszuschüssen

- (1) Das Land wird seinen Zuschuss zum Verbund von € in 2004 in den Jahren 2005, 2006 und 2007 um je € auf € vermindern. Wenn diese Zuschussabsenkung nicht oder nicht voll durch höhere Fahrgastzahlen und damit niedrigere Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste in 2004 ausgeglichen wird, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen über seinen Vertreter im Aufsichtsrat der Verkehrsverbundgesellschaft zum Ausgleich der Differenz in den Jahren 2005 ff. Tarifzuschläge zu den allgemeinen Tarifanpassungen zu beschließen, die aufgrund der Kosten- und Ertragsentwicklung erfolgen. Die sich aus diesen Tarifzuschlägen ergebenden tatsächlichen Mehreinnahmen vermindern beim einzelnen Verkehrsunternehmen anteilsbezogen, die jeweilige Ausgleichsleistung der Landkreise nach § 2 Abs. 1 und 2. Wenn entsprechende Aufsichtsratsbeschlüsse nicht zustande kommen sind die Landkreise berechtigt - auch ohne Tarifzuschläge - eine solche Kürzung vorzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend wenn das Land nach Ablauf von 4 Jahren nach Verbundbeginn weitere Zuschusskürzungen vornimmt. Bei diesen weiteren Tarifzuschlägen ist die Marktlage zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass für den Ausgleich der Absenkung, Zuschläge zu mehreren Tarifanpassungen

erforderlich sind und/oder kein voller Ausgleich der Absenkung erzielt werden kann.

Das Gleiche gilt in den ersten 4 Jahren, wenn die prognostizierten Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste deutlich überschritten werden.

§ 6

Sonderregelungen für den Binnenverkehr in den Zonen 30 – 32 (gilt nur für den Landkreis Ravensburg)

- (1) Für den Binnenverkehr in den Zonen 30 - 32 (Ravensburg / Weingarten) wird der seitherige rundumbus - Tarif übernommen, ohne den Übergangstarif.
- (2) Die sich aus dem Binnenverkehr in den Zonen 30 - 32 ergebenden Verbund-Bruttofahrgeldeinnahmen werden den rundumbus – Unternehmen im Einnahmehausverteilungsvertrag (EZV) vorab zugeschrieben und bei dem Verkehrsunternehmen im Rahmen der Zuweisung, der um die Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverlusten verminderten, Bruttofahrgeldeinnahmen für 2003 berücksichtigt.
- (3) Die §§ 2, 3 und 4 finden auf den vorgenannten Binnenverkehr keine Anwendung, da dort keine Harmonisierungsverluste entstehen.
- (4) Dieser Absatz betrifft das Verkehrsunternehmen, bei dem im Binnenverkehr der Zonen 30 – 32 keine Durchtarifizierungsverluste auftreten, nicht.

§ 7

Mittlere Reiseweite

Dieser Paragraph betrifft das Verkehrsunternehmen nicht, da es keine Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und § 6a AEG erhält.

§ 8

Wechsel der Zugehörigkeit von Linien oder Strecken

Wenn eine Linie oder Strecke auf ein anderes am Verbund beteiligtes Unternehmen oder auf ein Unternehmen übergeht, das auf Grund dieses Übergangs Verbundgesellschaftler wird, so gehen auch die Zuschüsse der Landkreise nach diesem Vertrag auf dieses Unternehmen über, im letzteren Fall nur, wenn das Unternehmen diesem Vertrag beiträgt. Wenn zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Höhe der Zuschüsse erzielt wird, die auf die übergehende Linie oder Strecke entfallen und wenn diese auch nicht aus Verkehrszählungen abgeleitet werden kann, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 des Einnahmehausverteilungsvertrags entsprechend.

§ 9

Anpassung des Vertrages

- (1) Sofern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.
- (2) Unabhängig hiervon wird die in § 2 geregelte Aufteilung der Harmonisierungsverluste sowie der auf den Ausbildungsverkehr entfallenden Durchtarifierungsverluste auf die beiden Landkreise angepasst, wenn die Bruttofahrgeldeinnahmen für das Basisjahr 2003 und die Auswertung des Listenverfahrens für das Jahr 2003 vorliegen und sich hierbei Abweichungen gegenüber den der Aufteilung zugrunde liegenden Auswertungen für das Jahr 2001 bzw. 2002 ergeben, die im Ausbildungsverkehr über Zuschläge aktualisiert worden sind.

Eine weitere Anpassung dieser Schlüssel hat zu erfolgen, wenn aufgrund der Ergebnisse des Jahres 2004, die tatsächlichen von den beiden Landkreisen ausgleichenden Verluste, von den nach der vorstehenden Regelung aktualisierten, prognostizierten Verlusten wesentlich abweichen und hierdurch nur einer der beiden Landkreise wesentlich zusätzlich belastet oder begünstigt wird. Das Gleiche gilt bezüglich der in § 4 geregelten Anteile der von dem Verkehrsunternehmen an die beiden Landkreise abzuführenden Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG.

§ 10

Vertragsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2006. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Verkehrsunternehmen, die nicht unmittelbar, sondern nur als Gesellschafter einer GmbH an der Verbundgesellschaft beteiligt sind, können diesen Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn auch die übrigen Gesellschafter der GmbH die mit ihnen abgeschlossenen Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei der Kündigung dieses Vertrages durch einen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter gilt dieser Vertrag für die übrigen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter weiter.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, nach einer Kündigung des Vertrages durch alle am Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen oder die Landkreise, wenn der Verbund weitergeführt werden soll, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel

aufzunehmen, erneut einen Vertrag über den Ausgleich der verbundbedingten Belastungen der Verkehrsunternehmen aufzunehmen und dabei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse zu berücksichtigen.

- (4) Dieser Vertrag endet, wenn die Landkreise aus der Verbundgesellschaft ausscheiden. Er endet für das einzelne Verkehrsunternehmen, wenn dieses aus der Verbundgesellschaft ausscheidet oder wenn es nicht mehr Partner des Einnahmezuscheidungs- oder des Einnahmearbeitungsvertrages oder des Zusammenarbeitsvertrages ist.
- (5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagen: 1. Verbundlinien
2. Tarifstruktur

Anlage 1 zum Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen



Verbundlinien

Verkehrsunternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>[keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]</small>
Schiene				
BOB	FN / RV	751	Friedrichshafen - Aulendorf <i>Südbahn</i>	
DB Regio AG / RAB	FN	731	Singen - Lindau <i>Bodenseegürtelbahn</i>	Sipplingen - Kressbronn
DB Regio AG / RAB	FN / RV	751	Friedrichshafen - Ulm <i>Südbahn</i>	Friedrichshafen, Hafen - Aulendorf
DB Regio AG / RAB	RV	753	Aulendorf-Kißlegg-Wangen-Lindau	Aulendorf-Wangen
DB Regio AG / RAB	RV	766	Tübingen-Sigmaringen-Aulendorf <i>Zollembahn</i>	Altshausen - Aulendorf
DB Regio AG / RAB	RV	971	Memmingen-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-Lindau	Marstetten-Aitrach - Wangen
Bus				
Buchmann	RV	90	Wangen-Ratzenried-Göttlishofen-Christazhofen	
Buchmann	RV	92	Leupolz-Karsee-Wangen	
Buchmann	RV	93/1	Stadtverkehr Wangen: Linie 1 Busbf-Wittwais-Waltersbühl	
Buchmann	RV	93/2	Stadtverkehr Wangen: Linie 2 Tiefg.-KKH-Deuchelried	
Buchmann	RV	93/3	Stadtverkehr Wangen: Linie 3 Südring	
Buchmann	RV	93/4	Stadtverkehr Wangen: Linie 4 Berger Höhe-Haid	
Bühler	RV	40	Wilhelmsdorf-Ostrach	Wilhelmsdorf - Fleischwangen - Riedhausen - Königseggwald - Hoßkirch
Bühler	FN / RV	41/ 7381/ 7385	Wilhelmsdorf-Deggenhausetal -Überlingen	Wilhelmsdorf-Sießen (-Lkr. BK), Wilhelmsdorf-Höhreute (-Lkr BK), Wilhelmsdorf-Pfrungen
Ehrmann	RV	59	Bad Wurzach-U'schwarzach-Ellwang.-Dietmanns.	Bad Wurzach - Dietmanns-Truilz
Hagmann	RV	20	Wolpertswende-Mochenwangen-Ravensburg	
Hagmann	RV	21	Ravensburg-Grünkraut-Bodnegg	
Heine	RV	120	WG-Gewerbegebiet-Schomburg-WG	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch rundkurs 1	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch rundkurs 2	
Morath	FN	A	Burgberg-Stadtmitte-Krankenhaus-Landungsplatz	
Morath	FN	B	Alte Owinger Straße	
Morath	FN	P&R	Krankenhaus-Stadtmitte	
Müller	RV	30	Ravensburg-Bad Waldsee	
Müller	RV	31	Ravensburg-Bergatreute-Altann	
Müller	RV	32	Gwigg-Bergatreute-Bad Waldsee	
Müller	RV	33/1	Citybus Bad Waldsee Linie 1 Eschle	
Müller	RV	33/2	Citybus Bad Waldsee Linie 2 Frauenberg	
Müller	RV	33/3	Citybus Bad Waldsee Linie 3 Mittelurbach	

Verkehrsunternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>(keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet)</small>
Müller	RV	33/4	Citybus Bad Waldsee Linie 4 Steinach	
Müller	RV	33/5	Marktbus Bad Walds.-Greut-Reute-Gaisbeuren	
Müller	RV	33/6	Marktbus Bad Waldsee-Michelwinnaden	
Müller	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee Linie 7	
Müller	RV	34	Bad Waldsee-Mennisweiler	
RAB/Stadt Ravensburg	RV	1/2	Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Schmal.	
RAB/Stadt Ravensburg	RV	3	Ravensburg-Sonnenbüchel-Eschach	
RAB	RV	4	Ravensburg-Oberzell	
RAB	RV	5	Baienfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	
RAB	RV	6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt	
RAB	FN / RV	7373	Ravensburg-Konstanz	Ravensburg, Busbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7376	Rengoldshausen-Pfullendorf	Üb.Rengoldshausen - Heiligenberg, Neuhaus - Owingen, Taisersdorf - Heiligenberg, Hattenweiler
RAB	FN	7377	Bonndorf-Überlingen-Sipplingen	
RAB	FN	7378	Pfullendorf-Herdwangen-Überlingen	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Wälde
RAB	FN	7378C	Überlingen Landungsplatz-Gewerbegebiet	
RAB	FN	7379	Überlingen-Heiligenberg-Pfullendorf	Üb, Landungsplatz - Heiligenberg, Hattenweiler, Heiligenberg, Abzw. Wintersulgen, Heiligenberg, Rickertsreute-Echbeck
RAB	FN / RV	7381/41	Überlingen-Deggenhausertal-Wilhelmsdorf	
RAB	FN	7382	Markdorf-Bermatingen-Meersburg	
RAB	FN	7383	Meersburg-Stetten-Markdorf	
RAB	FN	7384	Markdorf-Deggenhausertal	
RAB	FN / RV	7385/41	Deggenhausertal-Höchsten-Wilhelmsdorf	
RAB	FN	7392	Stockach-Überlingen/Pfullendorf	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Billafingen, Rathaus
RAB	FN	7394	Friedrichshafen-Konstanz	Friedrichshafen, Stadtbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7395	Friedrichshafen-Meersburg-Überlingen-Stahringen	Friedrichshafen, Hafengebäude - Sipplingen, Erlebniswelt
RAB	FN	7396	Immenstaad-Markdorf-Salem-Heiligenberg/Frickingen/Überlingen	
RAB	FN	7397	Überlingen/Meersburg-Salem-Frickingen/Heiligenberg	
RAB	FN	7398	Ortsbus Immenstaad Ferienwohnpark-Ortsmitte Kippenhausen	
RAB	FN	7399	ErlebnisBus Salem - Affenberg - Uhdingen	
RAB	RV	7530/216	Bad Wurzach-Biberach	Bad Wurzach, Post - Eggmannsried, Post
RAB	RV	7534	Ravensburg-Weingarten-Wolfegg-Bad Wurzach	

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>[keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]</small>	
RAB	RV	7535	Ravensburg-Schlier-Waldburg-Vogt-Wangen	Ravensburg, Kraftwerk - Wilhelmsdorf, Pfrungen	
RAB	FN / RV	7537	Ravensburg-Oberteuringen-Markdorf		
RAB	RV	7538	Ravensburg-Wilhelmsdorf-Pfullendorf		
RAB	RV	7539	Ravensburg-Horgenzell-Esenhausen		
RAB	RV	7542	Ravensburg-Wangen-Isny		
RAB	RV	7543	Kißlegg-Wolfegg-Ravensburg		
RAB	RV	7544	Kißlegg-Wangen		
RAB	FN / RV	7545	Wangen(Allgäu)-Tettnang-Ravensburg		
RAB	FN	7546	Tettnang-TT-Hiltensweiler-TT-Wiesertsweiler		
RAB	RV	7550	Bad Wurzach-Leutkirch-Kißlegg-Wangen		
RAB	RV	7551	Leutkirch-Isny		
RAB	RV	7552	Bad Wurzach-Aitrach-Aichstetten		
RAB	RV	7554	Aulendorf-Bad Wurzach/Kißlegg-Leutkirch		
RAB	RV	7556	Isny-Stuttgart		Isny, Marktplatz - Aulendorf, Schwabentherme und Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Adler
RAB	RV	7562/272	Aulendorf-Bad Buchau-Riedlingen		Aulendorf, Bahnhof - Aulendorf, Schwabentherme
RAB	RV	7567	Aulendorf-Pfullendorf	Aulendorf, Bahnhof - Königseggwald, Stiehle	
RAB	RV	7569	Leutkirch-Aichstetten-Memmingen	Leutkirch, Bahnhof - Aitrach, Mooshausen	
RAB	RV	7570	Aulendorf-Bad Saulgau-Herbertingen-Sigmaringen	Aulendorf, Schwabentherme - Boms, Schwarzenbach	
RAB	RV	7571	Leutkirch-Gebrazhofen-Herlazhofen-Leutkirch		
RAB	RV	7572	Eglofstal-Leutkirch		
RAB	RV	7573	Ravensburg-Blitzenreute-Altshausen-Herbertingen	Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Schwarzenbach	
RAB	FN	7586	Montfortlinie Friedrichshafen-Tettnang		
RAB	FN	7587	Friedrichshafen-Langenargen-Kreßbronn		
RBA	RV	9723	Wangen-Neuravensb.-Achberg(-Lindau)	Wangen, Busbahnhof - Doberatsweiler	
RBA	RV	9724	(Lindau) - Wangen - Scheidegg	Wangen, Waldorfschule - Wangen, Mauthaus	
Reisch	RV	290	Fleischwangen-Altshausen-Bad Saulgau	Fleischwangen, Kirche - Ebersbach-Musbach, Boos	
Sohler	RV	100	Bad Wurzach-Kißlegg-Wangen		
Stadt Isny	RV	1	Regiobus Isny: Isny-Rohrdorf-Großholzreute- Überruh		
Stadt Isny	RV	2	Regiobus Isny: Isny-Kleinhaslach		
Stadt Isny	RV	3	Regiobus Isny: Isny - Menelzhofer Tal		
Stadt Isny	RV	4	Regiobus Isny: Isny - Neutrauchburg		
Stadt Isny	RV		Regiobus Isny: Isny-Rohrdorf		
rundumbus	RV	1/2	Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg- Schmalegg		
rundumbus	RV	3	Ravensburg-Sonnenbüchel-Eschach		
rundumbus	RV	4	Ravensburg-Oberzell		

Verkehrsunternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>(keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet)</small>
rundumbus	RV	5	Baienfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	
rundumbus	RV	6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt	
rundumbus	RV	7	Ravensburg Bahnhof-Knollengraben-Grünkraut	
rundumbus	RV	7A	RV/Bahnhof-RV/Flappachbad	
rundumbus	RV	8	Ravensburg, Busbf.-Schubertstraße-Schussensiedlung u.z.	
rundumbus	RV	9	Ravensburg Busbahnhof-Ummenwinkel u.z.	
rundumbus	RV	11	Ravensburg Busbf.-KKH St. Elisabeth/St. Nikolaus	
rundumbus	RV	15	BOB Weingarten/Berg-Stadtesch-Meisterhof u.z.	
rundumbus	RV	28	Stadtbereich RV-Eywiesenparkplatz	
Stauber	RV	10	Ravensburg (-Weing.)-Berg-Fronhofen-Fleischw.	
Stauber	RV	12	Ettishofen-Weiler-Baien-Straß-Berg/Schule	
Strauss	FN	1	Schäferhof-Bärenplatz-Bechlingen	
Strauss	FN	2	Oberhof-Bärenplatz-Hoher Rain	
Strauss	FN	3	Bürgermoos-Bärenplatz-Krankenhaus	
Strauss	FN	21	Tett nang-Mariabrunn-Friedrichshafen	
Strauss	FN / RV	22	Tett nang-Bodnegg	
Strauss	FN	24	Tett nang-Mariabrunn-Kreßbronn	
Strauss	FN	25	Tett nang-Kreßbronn-Langenargen	
Strauss	FN	26	Tett nang-Kau-Meckenbeuren	
Strauss	FN	27	Tett nang-Liebenau-Meckenbeuren	
Strauss	FN	27.1	Busshuttle Spieleland	
Strauss	FN	28	Tett nang-Meckenb.-Brochenzell	
Strauss	FN	35	Kreßbronn-Hiltensweiler	
Strauss	FN	38	Tett nang-Meckenbeuren-Weiler	
Strauss	FN	46	Laimnau-Hiltensweiler	
Strauss	FN	47	Wildpoltzweiler-Neukirch-Goppertweiler	
SV Bad Waldsee	RV	33/1	Citybus Bad Waldsee Linie 1 Eschle	
SV Bad Waldsee	RV	33/2	Citybus Bad Waldsee Linie 2 Frauenberg	
SV Bad Waldsee	RV	33/3	Citybus Bad Waldsee Linie 3 Mittelurbach	
SV Bad Waldsee	RV	33/4	Citybus Bad Waldsee Linie 4 Steinach	
SV Bad Waldsee	RV	33/5	Marktbus Bad Walds-Greut-Reute-Gaisbeuren	
SV Bad Waldsee	RV	33/6	Marktbus Bad Waldsee-Michelwinnaden	
SV Bad Waldsee	RV	33/7	Stadttrandlinie Bad Waldsee Linie 7	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	1	Hafenbahnhof-Friedhof-Jettenhausen-Stadtbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	2	Stadtbahnhof-Jettenhausen-Friedhof-Hafenbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	3	Schwabstraße-Muntenried	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	4	Hafenbahnhof-Städt. Krankenhaus-Schnetzenhausen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	5	Messe-Hafenbahnhof-Städt. Krankenhaus	

Verkehrsunternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>(keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet)</small>
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	6	Stadtbahnhof-St. Georgen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	7	Stadtbahnhof-Berufsschulzentrum	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	11	Hafenbahnhof-Schnetzenhausen-Kluffern-Markdorf	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	12	Markdorf-Manzell-Stadtbahnhof-Ailingen-Raderach	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	13	Hafenbahnhof-Ailingen-Ettenkirch	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	14	Hafenbahnhof-Ailingen-Oberteuringen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	15	Fischbach-Fallenbrunnen-Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	16	Hafenbahnhof-Jettenhausen-Berg	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	17	Stadtbahnhof-Messe (MesseExpress)	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	18	Flughafen FN-Messe (Messe Shuttle)	
Volk	RV	80	Beuren-Christazhofen-Isny	
Volk	RV	81	Beuren-Isny	
Volk	RV	82	Beuren-Christazh-Siggen-Isny	
Volk	RV	83	Beuren-Gottrazh-Au-Merazh-Wangen	
Waibel-Höschele	RV	190	Rot an der Rot-Leutkirch	Bad Wurzach, Hauerz - Leutkirch, Bahnhof
Wild	RV	60	Bad Wurzach-Dietmanns-Hauerz-Baierz	Bad Wurzach - Truilz und Bad Wurzach, Rupprechts - Bad Wurzach, Baierz
Wild	RV	110	Bad Wurzach-Seibranz-Bad Wurzach	

alle Preisangaben in EURO		Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl				Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl					
Einzelfahrschein		Chipfahr- schein	Gruppen- fahrschein	Tageskarte	Monatskarte	Schüler- monatskarte	StudiTicket ¹⁾	JuniorTicket	Kindergartenkind- Monatskarte	Abokarte ²⁾	Jahreskarte
Erwachsener (ab 12 Jahren)	Kind (6-11 J.) bar oder mit bodo-Card	bodo-Card	pro Person (ab 10 Personen), 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener; Vorankündigung erforderlich	Mo-Fr vor 8.30 Uhr nur für eine Person gültig	(übertragbar)	(persönlich) an Schultagen ab 13.30 Uhr, Sa, So und Feiertage sowie an Feiertagen (Feiern- regelung Baden- Württemberg) netzgültig	(persönlich) für Studierende der PH Weingarten und FH Weingarten /Weihgarten gültig 1 Semester	(persönlich) Monatskarte für Jugendliche bis 17 Jahre soll Mo, Fr an Schultagen einmal bis 14.00 Uhr, Sa, So und Feiertage, 24. und 31.12. sowie Feiertagsanfertigung	(persönlich) für noch nicht eingeschulte Kinder	(übertragbar) Jahresbetrag, wird in Monatsbeträgen abgebucht	(persönlich) Jahresbetrag
Zone 10 Friedrichshafen	1,50	1,20	0,75		29,00	24,00			11,00	276,00	266,00
Stadtzone Ravensburg Weingarten für Zonen 30 - 32 ³⁾	1,50	1,20	0,75		29,00	22,00			11,00	294,00	
1 Zone	1,40	1,15	0,70	6,00	29,00	24,00			11,00	276,00	266,00
2 Zonen	1,65	1,35	0,85		39,00	30,00			11,00	348,00	338,00
3 Zonen	2,30	1,85	1,15		50,00	39,00			15,00	444,00	431,00
4 Zonen	3,00	2,40	1,50		62,00	47,00			15,00	540,00	524,00
5 Zonen	3,60	2,90	1,80		71,00	53,00			15,00	612,00	594,00
6 Zonen	4,10	3,30	2,05		82,00	61,50			15,00	714,00	693,00
7 Zonen	4,50	3,60	2,25	10,00	90,00	69,00	65,00	8,50	15,00	786,00	763,00
8 Zonen/Netz	5,00	4,00	2,50		98,00	74,00			15,00	883,00	856,00
Mitnahme- möglichkeit für Tages-, Monats-, Abo- und Jahreskarten				Montag bis Freitag ab 8.30; Samstag, Sonn- und Feiertage ganztägig; bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)	an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)					an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)	an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)

Sondertarife

Für die Busverkehre in der Zone 10 Friedrichshafen und im Stadtgebiet Wangen sowie für die Stadtbuslinien in Bad Waldsee, Isny, Leutkirch, Tettnang und Immenstaad gelten für einzelne Fahrschein- bzw. Fahrausweisen günstigere Sondertarife, die auf der Seite 2 abgedruckt sind. Diese Sondertarife gelten nicht für den Schienenverkehr. Hierfür sind die obigen Verbundtarife zu lösen.

weitere Verbundfahrscheine / -angebote:

Anschlussfahrscheine

Inhaber von Zeitkarten können mit Einzelfahrscheinen über den Geltungsbereich der Zeitkarten hinaus fahren; dabei werden nur die anschließenden Zonen berechnet. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen der Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Wenn die Mitnahmeregelung einer Zeitkarte genutzt wird, so muss jede Person einen entsprechenden Anschlussfahrschein erwerben für einen Tag: 3,- € / Fahrrad (sofern zugelassen). Hinweis: es bestehen Sonderregelungen zur kostenlosen Fahrradmitnahme auf Schienenteilstrecken und einzelnen Buslinien. 3,- € / Stück

Fahrradkarte

BusKuriergut / Gepäck

Zuschlag 1. Klasse:

Tageskarte Euregio Bodensee

Baden-Württemberg-Ticket

Anmerkungen

- 1) Solidar-Regelung
 - 2) Abokarte
 - 3) Stadtzone Ravensburg Weingarten
- zusätzlich zu Einzelfahrschein für Erwachsene: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe: 33,- € -- zur Monatskarte: 33,- € -- zur Jahreskarte 330,- €
 Kind 10,00 €
 Kleingruppe 40,00 €
 Erwachsene 26,00 €
 Kind 13,00 €
 21,00 €; es gelten die Tarifbestimmungen der DB; gültig in allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes
- mit Studentenausweis / Immatrikulationsbescheinigung Fahrt auf Bussen und Bahnen Montag - Freitag ab 19,00, samstags ab 17,00 Uhr jeweils bis Betriebschluss; Sonn- und Feiertage ganztägig; für kostenstattungsberechtigte Schüler nicht erhältlich; Übertragbarkeit an Schüler vor 14,00 Uhr nicht zugelassen
 gilt nicht für Fahrten mit dem Schienenverkehr von und nach Meckenbeuren



Sondertarife: Stadttarife im jeweiligen Binnenverkehr in Euro

Stadtverkehr	Einzelfahrschein		Chipfahrschein Erwachsener	Gruppenfahr- schein Vorankündigung erforderlich	Tageskarte	Monatskarte	Schüler- monatskarte	StudiiTicket	JuniorTicket	Kindergarten- kind- Monatskarte	Abokarte <small>Jahresbetrag, wird in Monatsbeträgen abgebucht</small>	Jahreskarte
	Erwachsener	Kind (6-11 J.)										
Bad Waldsee	0,60	0,30	0,50	Zonentarif	2,00	17,00	13,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Stadtrandlinie	1,15	0,60	1,05	Zonentarif	Zonentarif	17,00	13,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
Friedrichshafen nur Stadtbusverkehr ²⁾	Zonentarif (1,50)	Zonentarif (0,75)	Zonentarif (1,20)	Zonentarif (0,75)	3,00	27,00	22,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	270,00	Zonentarif
Immenstaad ¹⁾	1,40	0,70	1,15	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	123,00
Isny	1,00 ³⁾	0,50 ³⁾	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	24,00	18,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Stadt-Land	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	2,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Regio	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	4,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
Leutkirch	0,80	0,50	0,65	Zonentarif	Zonentarif	18,50	15,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	147,60	Zonentarif
Weingarten Linie 15	1,30	0,65	1,05	0,75	Zonentarif	29,00	22,00	Zonentarif	Zonentarif	11,00	294,00	---
Tettnang	1,00	0,50	0,80	Zonentarif	Zonentarif	25,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	202,00	Zonentarif
Wangen ²⁾	1,00	0,50	0,80	Zonentarif	Zonentarif	22,00	17,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	220,00

Anmerkungen

- 1) Ortsverkehr Immenstaad: Einzelfahrten gelten für Hin- und Rückfahrt
- 2) Omnibuslinien des Regionalverkehrs sind nach den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen einbezogen
- 3) gilt erst ab 9.00 Uhr, vor 9.00 Uhr gilt der Zonentarif

weitere Fahrscheinangebote der Stadttarife

In den jeweiligen Stadtverkehren werden teilweise zusätzliche Fahrscheine angeboten; deren Bedingungen und Preise sind im bodo-Verbundtarif, in den Publikationen der jeweiligen Stadtverkehre sowie im Internet unter "www.bodo-verbindet.de" aufgeführt.

1. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag

über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen
vom 12. Dezember 2003

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreise“ genannt)

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

1. In § 2 Absatz 1 werden Satz 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Landkreise sind verpflichtet, die Netto-Durchtarifierungs- und –
Harmonisierungsverluste, die dem Verkehrsunternehmen im ersten
Jahr nach Einführung des Verbundes entstehen, nach Maßgabe des
Abs. 2 auszugleichen.“

2. In § 2 Absatz 1 wird in Satz 3 „2 %“ durch „3 %“ ersetzt.

3. In § 2 wird die Protokollerklärung zu Absatz 1 gestrichen.

4. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die auszugleichenden Netto-Durchtarifierungs- und –
Harmonisierungsverluste betragen . . . Euro.“

Sie sind ebenso wie der in Abs. 1 genannte 3 % - Zuschlag zu 40 % vom Bodenseekreis und zu 60 % vom Landkreis Ravensburg auszugleichen.“

5. In § 3 wird jeweils „2 %“ durch „3 %“ ersetzt.

- B. Der Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.**

- C. Die Abrechnung der sich aus diesem Vertrag ergebenden veränderten Ansprüche erfolgt für das Jahr 2004 spätestens 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Die Abrechnung der sich für 2005 ergebenden veränderten Ansprüche erfolgt bis 30.06.2006, wenn alle Verkehrsunternehmen bodo bis spätestens 30.04.2006 die für die Abrechnung erforderlichen Angaben mitgeteilt haben.**

2. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag

**über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen
vom 12. Dezember 2003**

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreise“ genannt)

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG**
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

§ 1

Anlass

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr zu den Nachbarverbänden führt die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo) mit den Verbänden Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH (DING) und Neckar-Alb-Donau Verkehrsverbund GmbH (naldo) mit Wirkung ab 1. Januar 2009 Tarifkooperationen ein.

§ 2

Einbezogene Strecken, Linien und Verkehrsunternehmen

(1) Im Rahmen der Tarifkooperationen nach § 1 werden ab 01.01.2009 die nachfolgend aufgeführten Strecken- und Linienabschnitte in den bodo-Verbundtarif einbezogen (in Klammer ist das jeweilige Verkehrsunternehmen aufgeführt):

- Schienenstrecke 766 Altshausen – Bad Saulgau (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 40 Hoßkirch – Ostrach einschl. Ortsteilen Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Laubbach, Oberweiler, Unterweiler, Tafertsweiler (Fa. Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.)

- Regionalbuslinie 41 Pfrungen / Sießen / Höhereute – Rubacker (Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.)
- Regionalbuslinie 7376 Heiligenberg Neuhaus / Hattenweiler – Pfullendorf und Owingen-Taisersdorf – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7378 Owingen Wälde – Wald – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7380 Heiligenberg Hattenweiler/Echbeck – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7385 einschließlich Haltestelle Illensee Glashütte (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7538 Pfrungen – Ruschweiler – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7556 Boms-Schwarzenbach – Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7558 Ostrach – Burgweiler (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7567 Königseggwald – Pfullendorf und Hoßkirch-Hüttenreute – Bad Saulgau Schulzentrum – Boms-Schwarzenbach (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7570 Boms-Schwarzenbach – Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7573 Boms-Schwarzenbach – Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 290 Boos – Rieden – Lampertsweiler – Bad Saulgau Thermalbad (Reisch GmbH Omnibusverkehr).

- (2) Es kommt der bodo-Verbundtarif in der Fassung vom 01.01.2009 einschließlich der Anpassungen im Folgezeitraum zur Anwendung. In Verbundbinnenrelationen gilt weiterhin der jeweilige Verbundtarif. Das Anstoßen von Verbundtarifen an den gemeinsamen Tarifpunkten / Zonen ist zugelassen; für die Fahrscheinausgabe und die Abrechnung im Schülerlistenverfahren gilt die vom Landkreis hierzu erlassene besondere Regelung.

§ 3

Ausgleichsanspruch

- (1) Durch die Anwendung des bodo-Verbundtarifs kommt es bei den Verkehrsunternehmen, die in § 1 aufgeführt sind und die bisher ihren Haustarif angewendet haben, zu Einnahmeverlusten, die im Rahmen einer aktualisierten Studie der PTV AG, Karlsruhe, auf der Basis der im Jahr vor Einführung der Tarifkooperationen erzielten Einnahmen ermittelt wurden. Diese Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Ausgleich der Einnahmeverluste, abzüglich kooperationsbedingter Mehrerlöse bei den Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG, vermindert um

kooperationsbedingte Mindererlöse bei den Erstattungen für Schwerbehinderte nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden die Einnahmeverluste und kooperationsbedingte Mehrerlöse saldiert; der daraus entstehende Differenzbetrag wird von den jeweils beteiligten Landkreisen gemäß Aufteilungsschlüssel (siehe Anlage) anteilig ausgeglichen. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der bisher bestehende Ausgleichsbetrag beim einzelnen Verkehrsunternehmen um den durch die Tarifkooperationen entstehenden zusätzlichen Ausgleichsbetrag aufgestockt. Dies gilt so lange, wie die Vereinbarung zwischen den Landkreisen und den Verbänden über die Verrechnung der jeweiligen Landkreisanteile Bestand hat.

- (2) Falls der Ausgleichsanspruch aufgrund notwendiger Aktualisierungen noch nicht endgültig festgelegt werden kann, einigen sich Landkreis und anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen jeweils über die Höhe der vorläufigen Zahlungen.
- (3) Ansonsten finden die Bestimmungen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zwischen dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen vom 12. Dez. 2003 einschließlich der Ergänzungsverträge Anwendung. Dieser 2. Ergänzungsvertrag endet automatisch mit dem Ende des in Satz 1 genannten Vertrages.
- (4) Die Festschreibung der mittleren Reiseweite orientiert sich bei den Verkehrsunternehmen, deren Strecken bzw. Linien in die Tarifkooperationen einbezogen sind, an den Festsetzungen der zuständigen Genehmigungsbehörde und an den durch sonstige Vereinbarungen getroffenen Regelungen (z.B. Pauschalierungsvertrag).
- (5) Für die Zuweisung der Verbundeinnahmen ab Inkrafttreten der Tarifkooperationen sind die Regelungen des Einnahmezuscheidungs- und des Einnahmaufteilungsvertrages maßgeblich.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Anlage
Aufteilungsschlüssel

Aufteilungsschlüssel

Region-Tarif	Verbund	Landkreis	Anteil
5 - DING	DING	ADK	14%
		BC	36%
		Summe	50%
	naldo	RT	50%
		Summe	50%
Gesamtsumme			100%

5 - naldo	bodo	RV	0%
		Summe	0%
	DING	ADK	7%
		BC	44%
		UL	0%
		Summe	50%
	naldo	RT	23%
		SIG	24%
		TUE	1%
		ZAK	2%
		Summe	50%
Gesamtsumme			100%

6.1 - bodo	bodo	FN	13%	
		RV	36%	
		Summe	49%	
	DING	ADK	0%	
		BC	0%	
		UL	1%	
		Summe	1%	
	naldo	RT	0%	
		SIG	45%	
		TUE	2%	
		ZAK	2%	
		Summe	50%	
	Gesamtsumme			100%

Fortsetzung

Region-Tarif	Verbund	Landkreis	Anteil
6.4 - DING	bodo	FN	7%
		RV	42%
		Summe	49%
	DING	ADK	3%
		BC	16%
		NU	1%
		UL	30%
		Summe	50%
	naldo	SIG	1%
		TUE	0%
		Summe	1%
	Gesamtsumme		
9-bodo	bodo	FN	29%
		RV	21%
		Summe	50%
	naldo	SIG	50%
		Summe	50%
	Gesamtsumme		

3. Ergänzungsvertrag

zum

**Vertrag
über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen
vom 12. Dezember 2003**

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV

und

der **Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (BOB)**

A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

§ 2 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen (RAB)
wird wie folgt geändert:

Am Ende von Abs. 4 werden folgende neuen Sätze eingefügt:

„Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen oder neu hinzukommen und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Ausgleichsleistungen nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können und sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. § 8 bleibt unberührt. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsleistungen und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Unternehmen, welche den bodo- Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem bodo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.“

B. Der Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreise“ genannt)

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

Vorbemerkung

Die Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis wollen in ihren beiden Landkreisen eine Tarifintegration der Unternehmen des ÖPNV in Form eines Tarifverbundes, der auch einzelne Teile eines Verkehrsverbundes aufweist, herbeiführen.

Um dies zu erreichen, vereinbaren sie mit den Verkehrsunternehmen einen solchen Verbund, in dem sich die Unternehmen, die in den beiden Landkreisen ÖPNV betreiben, verpflichten, für alle Fahrten mit Quelle und Ziel in einem der beiden Landkreise (Verbundgebiet), den Verbundtarif anzuwenden. Die beiden Landkreise gleichen den Verkehrsunternehmen, die sich durch die Einführung des Verbundtarifs ergebenden verbundbedingten Belastungen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrags aus.

Für den Busbinnenverkehr in den Zonen 30 - 32 ist eine Sonderregelung erforderlich, da für diesen Bereich der seitherige Tarif unverändert als Verbundtarif übernommen wird. Es fallen deshalb keine Harmonisierungsverluste, sondern nur Durchtarifizierungsverluste an.

Ferner wird mit den Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über die verbundbedingten Investitionen und deren Finanzierung geschlossen. Die beiden Landkreise sind neben den Verkehrsunternehmen Gesellschafter der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo), welche den Verbund umzusetzen und hierüber weitere Verträge mit den Verkehrsunternehmen (Zusammenarbeitsvertrag, Einnahmezuscheidungs- und Einnahmearbeitungsvertrag) zu schließen hat.

§ 1

Verpflichtung zur Übernahme des Verbundtarifs

Auf den in den Verbundtarif einbezogenen Strecken, Linien und Linienabschnitten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, übernimmt das Verkehrsunternehmen für Fahrten mit Quelle und Ziel im Bodenseekreis und / oder im Kreis Ravensburg den Verbund-

tarif und die allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verbundes in der jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG, die nach Bildung des Verbundes eingerichtet werden. Die Struktur des Verbundtarifs wird in der Anlage 2 festgelegt. Sie kann ab dem zweiten Verbundjahr vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft weiterentwickelt werden. Die Höhe des Verbundtarifs wird vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Höhe des Einführungstarifs ist hierbei so festgelegt worden, dass im ersten Verbundjahr die kalkulierten Ausgleichsbeträge für verbundbedingte Belastungen nicht überschritten werden.

§ 2

Ausgleich verbundbedingter Belastungen

- (1) Die Landkreise sind verpflichtet, die dem Verkehrsunternehmen für seinen Schienenverkehr im Verbundgebiet prognostizierten Netto-Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs und jeweils in gleicher Höhe in den Folgejahren auszugleichen. Diese Ausgleichsleistungen erhöhen sich in 2004 und den Folgejahren um 2 % der um die Umsatzsteuer verminderten Bruttofahrgeldeinnahmen des Jahres 2003 (Netto-Fahrgeldeinnahmen). Zu diesen Netto-Fahrgeldeinnahmen gehören auch die Netto-Einnahmen aus dem Studi-Ticket und den Solidarbeiträgen der Studenten, die Zuschüsse der Landkreise zu den Mehrfahrtenkarten, die Zuschüsse der Landkreise zu bestimmten Tarifangeboten zum Ausgleich von Mindereinnahmen und die Netto-Anteile an den Abo-Karten, die von den Landkreisen übernommen werden. Nicht zu diesen Netto-Fahrgeldeinnahmen gehören die Netto-Fahrgeldeinnahmen für den in das Verbundgebiet ein- und ausbrechenden Verkehr.

Ferner erhält das Verkehrsunternehmen im Jahr 2004 einmalig auf Nachweis, die aus der verbundbedingten Rückgabe von BahnCards entstehenden Einnahmeausfälle ausgeglichen. Dies gilt nur für BahnCards, die in den Monaten Januar bis einschließlich April 2004 zurückgegeben werden.

Nach der Berechnung der Firma Rapp vom 9. Oktober 2003 betragen die Harmonisierungsverluste für den Schienenverkehr des Verkehrsunternehmens im Verbundgebiet einschließlich der Bahn / Bus-Zeitkarten brutto	€
Hinzu kommen brutto	€
Harmonisierungsverluste bei den Wochenkarten, die in diesem Betrag nicht enthalten sind.	
Ferner sind noch zuzurechnen.....	€
da die Stückzahlen im Ausbildungsverkehr im Schuljahr 2002 / 2003 gegenüber dem Schuljahr 2000 / 2001 um 5,5 % gestiegen sind.	
Dies ergibt brutto	€

Hinzu kommen nach der Berechnung für das Ministerium für Umwelt und Verkehr Durchtarifierungsverluste von brutto.....	€
Gibt zusammen brutto	€
dies entspricht netto	€

Dieser Betrag vermindert sich um

- die Harmonisierungsverluste, die 2003 auf den Busanteil der Bahn / Bus-Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr entfallen,
- 3 % der Nettofahrgeldeinnahmen des Busanteils der Bahn / Bus-Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr in 2003.

Wenn die Monatskarten für Erwachsene und / oder die Abo-Monatskarten der Bahn / Bus-Zeitkarten in der Berechnung der Firma Rapp nicht enthalten sind, wofür es bei den Abo-Karten Hinweise gibt, erhöht sich der Betrag, der sich nach diesen Verminderungen ergibt, um den Harmonisierungsverlust der auf den Schienenanteil dieser Karten entfällt, sonst ist der Busanteil dieser Karten zusätzlich abzuziehen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, wenn die Abrechnung der Bahn / Bus-Karten für 2003 vorliegt und der Bus- und Schienenanteil dieser Karten ermittelt ist, den beiden Landkreisen die Absatzungs- und etwaige Zusetzungsbeträge unverzüglich mitzuteilen.

Von den sich nach diesen Ab- und Zusetzungen für den Schienenverkehr des Verkehrsunternehmens ergebenden Gesamtverlusten hat der Bodenseekreis 50,07 % und der Landkreis Ravensburg 49,93 % auszugleichen. Der vorgenannte Zuschlag von 2 % wird je zur Hälfte vom Bodenseekreis und vom Landkreis Ravensburg bezahlt.

- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält für den Busbereich für die in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte ab Verbundbeginn Bruttofahrgeldeinnahmen aufgrund des Einnahmeaufteilungsvertrags und / oder des Einnahmезuscheidungsvertrags sowie der Zusatzvereinbarungen zu diesen Verträgen für das Studi-Ticket zugewiesen. Bleiben diese Bruttofahrgeldeinnahmen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes hinter den um 2 % erhöhten Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr zurück, sind die Landkreise verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen den um die Umsatzsteuer verminderten Differenzbetrag für den Busbereich, also die Differenz zwischen den um 2 % erhöhten Nettofahrgeldeinnahmen im Basisjahr und den Netto-Fahrgeldeinnahmen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs, für die ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes und jeweils in gleicher Höhe auch für die Folgejahre zu zahlen. Von der vorgenannten Differenz sind 46,08 % vom Bodenseekreis und 53,92 % vom Landkreis Ravensburg auszugleichen.

Bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen im Basisjahr und in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs, welche der Ermittlung des Diffe-

renzbetrags zugrunde liegen, bleiben die Einnahmen, welche das Verkehrsunternehmen als rundumbus-Unternehmen im Basisjahr aus dem Busbinnenverkehr und 2004 aus dem Binnenverkehr in den Zonen 30 – 32 erzielt, außer Ansatz.

- (3) Zu den Bruttofahrgeldeinnahmen des Verkehrsunternehmens im Sinne von Abs. 2 für das Basisjahr gehören die nach dem bisher genehmigten Haustarif des Verkehrsunternehmens für das Basisjahr erzielten Einnahmen aus Fahrausweisverkäufen und die Zuschüsse der Landkreise zu den Mehrfahrtenkarten für die in der Anlage 1 genannten Linien bzw. Linienabschnitte. Für die Abo-Karten gilt Absatz 6.

Die Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Fahrausweisen der Haustarife die 2003 verkauft worden sind, die aber erst 2004 gelten, weil sie übergangsweise als Verbundfahrausweise anerkannt werden, sind nicht dem Basisjahr sondern den Verbundeinnahmen des Jahres 2004 zuzurechnen. Die im Listenverfahren für den Monat Januar 2004 aufgrund der alten Haustarifvordrucke ausgegebenen Schülermonatskarten sind Verbundfahrausweise und die hierauf entfallenden Fahrgeldeinnahmen sind Fahrgeldeinnahmen des bodo-Verbundes.

Bei den Unternehmen, denen aufgrund der in Abs. 2 genannten Zusatzvereinbarungen Einnahmeanteile am Studi-Ticket und an den Solidarbeiträgen der Studenten zustehen, gehören die anteilig auf das Jahr 2003 entfallenden Anteile an diesen Einnahmen zu den Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr und die anteilig auf das Jahr 2004 entfallenden Einnahmen zu den Bruttofahrgeldeinnahmen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes im Sinne des Abs. 2.

- (4) Basisjahr sind die letzten 12 Monate vor Einführung des Verbundtarifs.
- (5) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen der Landkreise nach Abs. 1 für den Schienenverkehr und nach Abs. 2 für den Busverkehr vermindern sich
- um die anteiligen realisierten Netto-Fahrgeldmehreinnahmen des Verkehrsunternehmens, die sich aus einer nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat mit den Stimmen der Landkreise beschlossenen früheren oder höheren Tarifierfassung ergeben (bei einer früheren Tarifierfassung nur für die Monate um welche die Tarifierfassung früher eingeführt worden ist);
 - beim Busverkehr um 90 % der Differenz zwischen den wegfallenden Kosten und den wegfallenden Netto-Einnahmen, wenn ein Parallelverkehr des Verkehrsunternehmens im Sinne von § 2 Abs. 3, 2. Unterabsatz des Zusammenarbeitsvertrages abgebaut worden ist, und die wegfallenden Kosten höher sind als die wegfallenden Netto-Einnahmen.
 - um 25 % der höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifes und um 50 % der höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bei den übrigen Fahrausweisen, die sich für das Verkehrsunternehmen ergeben, wenn sich die Bruttofahrgeldeinnahmen des bodo die nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag der Einnahmezuscheidung an einzelne Unternehmen

und bei den Busunternehmen der Zuschuldung an die Einnahmeaufteilungsmasse des Einnahmeaufteilungsvertrages unterliegen 12 Monate nach einer Tarifierung ohne weitere Tarifierung erhöht haben oder die Erhöhung den durchschnittlichen Tarifierungssatz überschreitet, im letzteren Fall bezogen auf den Unterschied, mit Ausnahme der Netto-Mehreinnahmen bzw. Einnahmewweisungen, welche den Verkehrsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b, c und d, § 1 Abs. 5 des Einnahmewscheidungsvertrages oder nach § 3 Abs. 5 und 9 des Einnahmeaufteilungsvertrages zustehen. Wenn die höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bezogen auf 12 Kalendermonate weniger als 1 % betragen, verbleiben den Verkehrsunternehmen 0,5 % dieser Mehreinnahmen.

Für den Teil der Einnahmen des Ausbildungsverkehrs für den das Verkehrsunternehmen als Eisenbahnunternehmen keine Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG erhält, tritt anstelle des Satzes von 25 % ein Satz von 50 %.

- (6) Die Landkreise werden die Zuschüsse zu den Verbund-Abo-Karten in 2004 absenken. Diese Absenkung wird durch höhere Preise für die Fahrgäste ausgeglichen. Insgesamt erhalten die Verkehrsunternehmen in 2004 bei den Verbund-Abo-Karten vom Kunden und den Landkreisen zusammen den 10-fachen Monatspreis. Der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs nach den vorgenannten Absätzen werden deshalb sowohl bei den Alleinnahmen in 2003, wie bei den Verbundeinnahmen in 2004 bei den Verbund-Abo-Karten die 10-fachen Monatspreise zugrunde gelegt. Die Verträge zwischen den Landkreisen und den Unternehmen über diese Zuschussgewährung werden entsprechend angepasst.
- (7) Da die Höhe der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen erst nach Ablauf der ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes ermittelt werden können, ist von der Verbundgesellschaft anhand einer Planungsrechnung, die auch der Ermittlung der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste für die Landkreise dient, ein vorläufiger Ausgleichsanspruch für die einzelnen Verkehrsunternehmen für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes zu ermitteln. Die Planungsrechnung ist an die tatsächliche Entwicklung der ersten Monate nach Einführung des Verbundtarifes anzupassen, wenn diese Entwicklung um mehr als 5 % von den Zahlen der Planungsrechnung abweicht. Der sich aus der Planberechnung ergebende Betrag ist bis zur Feststellung des Anspruchs für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes, der Berechnung der Abschlagszahlungen zugrunde zu legen, die nach § 3 an das einzelne Verkehrsunternehmen zu leisten sind.
- (8) Der Rechtsanspruch des Verkehrsunternehmens auf den Ausgleich verbundbedingter Belastungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Protokollerklärung

Zu § 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen besteht zwischen den Vertragsparteien folgendes Einvernehmen:

1. Mit der rechnerischen Erhöhung der Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr um 2 % soll der Verzicht der Verkehrsunternehmen auf eine Tarifierpassung im Jahr 2004 kompensiert werden.
2. Geschäftsgrundlage der Einigung auf eine Erhöhung um 2 % ist beiderseits, dass im Verlaufe des Jahres 2003 keine überproportionalen Kostensteigerungen eintreten, die im Jahr 2004 fortwirken.

§ 3

Zahlung und Abrechnungen der Ausgleichsansprüche

- (1) Das Verkehrsunternehmen erhält ab Verbundbeginn, jeweils bis zum 16. eines jeden Monats $\frac{1}{12}$ des vorläufigen Ausgleichsbetrages, der sich gemäß § 2 Abs. 7 als Abschlagszahlung ergibt. Nach Feststellung des Ausgleichsbetrages für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes erhält das Verkehrsunternehmen für diesen Zeitraum und für die Folgejahre jeweils bis zum 16. eines jeden Monats $\frac{1}{12}$ der sich aus § 2 ergebenden Ausgleichsleistungen. Die Jahresabrechnung für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes und etwaige Restzahlungen für diesen Zeitraum erfolgen einen Monat, nachdem das Verkehrsunternehmen die Nachweise über die Alteinnahmen im Basisjahr vorgelegt und die Verbundgesellschaft die Abrechnung für das Jahr 2004 vorgenommen hat.
- (2) Den Landkreisen stehen die Rechte nach § 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages, der nach § 1 Abs. 10 des Einnahmezuschlagsvertrags auch auf die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG und den RAB-Schienenverkehr anzuwenden ist, neben der Verbundgesellschaft zu und zwar bezogen auf die Bruttofahrgeldeinnahmen und die Einnahmen, welche der Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach § 2 zugrunde liegen. Wenn die Verbundgesellschaft diese Prüfungen durchführt, sind die Landkreise berechtigt die Ergebnisse dort anzufordern.

§ 4

Abführung von Mehrerlösen aus Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG

- (1) Verbundbedingte Mehrerlöse bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG die sich für das Verkehrsunternehmen im Busbereich im ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifes ergeben aus
 - dem Verbundzuschlag und
 - aus der Absenkung der Zeitkartentarife für den Ausbildungsverkehr im Verbund gegenüber den Haustarifen des Unternehmens
 sind, vermindert um verbundbedingte Mindererträge

- bei den Erstattungen für Schwerbehinderte nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 und
- aus geringeren Stückzahlen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifs im ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifs gegenüber dem Basisjahr

vom Verkehrsunternehmen in diesem Jahr und in gleicher Höhe in den Folgejahren an die Landkreise abzuführen. Für 2004 hat die Abführung zu erfolgen wenn der Bescheid über die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG für dieses Jahr dem Verkehrsunternehmen zugegangen und die sich aus diesem Bescheid ergebenden Ausgleichsleistungen an das Verkehrsunternehmen gezahlt worden sind und zwar binnen 14 Tagen nach der Auszahlung. Für 2005 sind 40 % des abzuführenden Betrags bis 31. Juli 2005, weitere 40 % bis 30. November 2005 und die restlichen 20 % 14 Tage nach Zugang der Restzahlung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG für 2005 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Folgejahre. Die Landkreise sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt ab dem das Verkehrsunternehmen Beträge abzuführen hat, die ihnen zustehenden Ansprüche mit den Ansprüchen der Unternehmen auf Ausgleichsleistungen nach § 2 zu verrechnen.

Wenn sich gegenüber dem ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifs in den Folgejahren die Stückzahlen der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs bezogen auf den gesamten Verbund - ohne rundumbus - um insgesamt 10 oder mehr Prozent verändern, ist die vorgenannte Abführung entsprechend der prozentualen Stückzahlenveränderung anzupassen.

Von dem abzuführenden Betrag sind 46,86 % an den Bodenseekreis und 53,14 % an den Landkreis Ravensburg abzuführen.

- (2) Abs. 1 findet auf die Stückzahlen und Erträge des Ausbildungsverkehrs, welche auf die rundumbus-Linien des Jahres 2003 entfallen keine Anwendung (siehe auch § 6).

§ 5

Verpflichtungen bei Verminderung von Landeszuschüssen

- (1) Das Land wird seinen Zuschuss zum Verbund von € in 2004 in den Jahren 2005, 2006 und 2007 um je € auf € vermindern. Wenn diese Zuschussabsenkung nicht oder nicht voll durch höhere Fahrgastzahlen und damit niedrigere Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste in 2004 ausgeglichen wird, verpflichtet sich das Verkehrsunternehmen über seine Vertreter im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zum Ausgleich der Differenz in den Jahren 2005 ff. Tarifzuschläge zu den allgemeinen Tarifanpassungen zu beschließen, die aufgrund der Kosten- und Ertragsentwicklung erfolgen. Die sich aus diesen Tarifzuschlägen ergebenden tatsächlichen Mehreinnahmen vermindern beim einzelnen Verkehrsunternehmen anteilsbezogen, die jeweilige Ausgleichsleistung der Landkreise nach § 2 Abs. 1 und 2. Wenn entsprechende

Aufsichtsratsbeschlüsse nicht zustande kommen sind die Landkreise berechtigt - auch ohne Tarifzuschläge - eine solche Kürzung vorzunehmen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend wenn das Land nach Ablauf von 4 Jahren nach Verbundbeginn weitere Zuschusskürzungen vornimmt. Bei diesen weiteren Tarifzuschlägen ist die Marktlage zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass für den Ausgleich der Absenkung, Zuschläge zu mehreren Tarifierungen erforderlich sind und / oder kein voller Ausgleich der Absenkung erzielt werden kann.

Das Gleiche gilt in den ersten 4 Jahren, wenn die prognostizierten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste deutlich überschritten werden.

§ 6

Sonderregelungen für den Binnenverkehr in den Zonen 30 – 32 (gilt nur für den Landkreis Ravensburg)

- (1) Für den Binnenverkehr in den Zonen 30 - 32 (Ravensburg/ Weingarten) wird der seitherige rundumbus - Tarif übernommen, ohne den Übergangstarif.
- (2) Die sich aus dem Binnenverkehr in den Zonen 30 - 32 ergebenden Verbund-Bruttofahrgeldeinnahmen werden den rundumbus – Unternehmen im Einnahmezuscheidungsvertrag (EZV) vorab zugeschrieben und bei der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG im Rahmen der Zuweisung der, um die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste verminderten, Bruttofahrgeldeinnahmen für 2003 berücksichtigt.
- (3) Die §§ 2, 3 und 4 finden auf den vorgenannten Binnenverkehr keine Anwendung, da dort keine Harmonisierungsverluste entstehen.
- (4) Die den rundumbus-Unternehmen durch die Einführung des Verbundtarifs entstehenden Durchtarifierungsverluste werden diesen vom Landkreis Ravensburg nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgeglichen.

Die Durchtarifierungsverluste betragen nach der überarbeiteten Prognose brutto € aus dem Umsteigeverkehr Schiene-Bus, € durch den Wegfall der Kombikarte und € durch den Wegfall des Buszuschlags zu den Übergangstarifen der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG soweit sie den rundumbus betreffen). Dies ergibt gerundet € netto.

Die prognostizierten Verluste beim Umsteigeverkehr Schiene – Bus sind aus einer Verkehrserhebung abgeleitet. Da die tatsächlichen Ergebnisse hiervon abweichen können und möglicherweise nicht alle Risiken bei der vorgenannten Ermittlung berücksichtigt sind, werden die Durchtarifierungsverluste der rundumbus-Unternehmen durch einen Vergleich der Netto-Fahrgeldeinnahmen der rundumbus-Unternehmen und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG aus dem Binnenverkehr der Zonen 30 – 32 für die Monate Januar bis Dezember 2003 mit den entsprechenden Netto-Fahrgeldeinnahmen für 2004 ermittelt.

Der sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebende Durchtarifierungsverlust erhöht sich um die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen dem Prognosewert von € und dem sich aus der Vergleichsberechnung ergebenden Verlust, wenn der Prognosewert höher ist als der Differenzbetrag aus der Vergleichsberechnung. Der um diese Zurechnung erhöhte Durchtarifierungsverlust wird den rundumbus-Unternehmen vom Landkreis Ravensburg als Ausgleich verbundbedingter Belastungen in 2004 und in gleicher Höhe in den Folgejahren gezahlt. Eine Zahlung an die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG erfolgt nicht, da bei dieser bezogen auf den Binnenverkehr der Zonen 30 – 32 keine Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste auftreten. Zu den vorgenannten Fahrgeldeinnahmen gehören auch die Nettofahrgeldeinnahmen aus dem Studi-Ticket und die Solidarbeiträge der Studenten, letztere jedoch nur für jeweils drei Monate (Oktober – Dezember).

Bis die Vergleichszahlen vorliegen und der Differenzbetrag feststeht, erhalten die rundumbus-Unternehmen Abschlagszahlungen in Höhe von € monatlich, jeweils am 16. eines Monats. Sobald der Differenzbetrag feststeht, ist innerhalb von 14 Tagen der Unterschied zu den geleisteten Abschlagszahlungen vom Landkreis auszugleichen, wenn die Summe der Abschlagszahlungen niedriger ist als der Differenzbetrag, sonst ist von den rundumbus-Unternehmen innerhalb dieser Frist der zuviel gezahlte Betrag an den Landkreis zurückzuzahlen. In der Folge ist vom Landkreis $\frac{1}{12}$ des Differenzbetrages monatlich und zwar am 16. eines Monats an die rundumbus-Unternehmen zu zahlen. Die Zahlung der Abschlagszahlungen und der monatlichen Raten des Differenzbetrages seitens des Landkreises erfolgt an die Gesellschaft der rundumbus-Unternehmen.

Die Verteilung des Differenzbetrags und der Abschlagszahlungen auf die einzelnen rundumbus-Unternehmen ist von diesen zu regeln.

Für die Prüfungsrechte von bodo und des Landkreises Ravensburg gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Mittlere Reiseweite

- (1) In Verbänden mit Zonen- oder Wabentarifen ist die mittlere Reiseweite haltstellenbezogen zu ermitteln. Für eine Übergangszeit von 3 Jahren ab Einführung des Verbundtarifs werden die seitherigen mittleren Reiseweiten, wenn sie ordnungsgemäß ermittelt worden sind, vom Land weiter anerkannt.
- (2) Für die Verkehrsunternehmen mit einem Kilometertarif mit Kilometergruppen, die seither die mittleren Reiseweiten nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen des Kilometertarifs ermittelt haben, können sich durch den Übergang auf die haltstellenbezogene Ermittlung nach Ablauf der Übergangszeit geringere mittlere Reiseweiten und damit geringere Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG bzw. § 6a AEG ergeben. Diese Unternehmen können dann im ersten Jahr, in dem sich hierdurch die vorgenannten Ausgleichsleistungen vermindern, den Differenzbetrag, allerdings nur bis höchstens 20.000 EUR, von den Mehrerlösen

abziehen, die sie nach § 4 Abs. 1 an die Landkreise abzuführen haben. Dies gilt in gleicher Höhe für die Folgejahre.

- (3) Abs. 2 findet auf das Verkehrsunternehmen keine Anwendung, wenn es seine mittlere Reiseweite 2001 haltestellenbezogen ermittelt hat.

§ 8

Wechsel der Zugehörigkeit von Linien oder Strecken

Wenn eine Linie oder Strecke auf ein anderes am Verbund beteiligtes Unternehmen oder auf ein Unternehmen übergeht, das auf Grund dieses Übergangs Verbundgesellschaftler wird, so gehen auch die Zuschüsse der Landkreise nach diesem Vertrag auf dieses Unternehmen über, im letzteren Fall nur, wenn das Unternehmen diesem Vertrag beiträgt. Wenn zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Höhe der Zuschüsse erzielt wird, die auf die übergehende Linie oder Strecke entfallen und wenn diese auch nicht aus Verkehrszählungen abgeleitet werden kann, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 des Einnahmeaufteilungsvertrags entsprechend.

§ 9

Anpassung des Vertrages

- (1) Sofern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.
- (2) Unabhängig hiervon wird die in den §§ 2 und 4 geregelte Aufteilung der Harmonisierungsverluste sowie der Durchtarifizierungsverluste im Ausbildungsverkehr und der Anteile der an die Landkreise abzuführenden Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG auf die beteiligten Landkreise angepasst, wenn die Bruttofahrgeldeinnahmen für das Basisjahr 2003 und die Auswertung des Listenverfahrens für das Jahr 2003 vorliegen und sich hierbei Abweichungen gegenüber den der Aufteilung zugrunde liegenden Auswertungen für das Jahr 2001 bzw. 2002 ergeben, die im Ausbildungsverkehr über Zuschläge aktualisiert worden sind.

Eine weitere Anpassung dieser Schlüssel hat zu erfolgen, wenn aufgrund der Ergebnisse des Jahres 2004, die tatsächlichen von den beiden Landkreisen auszugleichenden Verluste, von den nach der vorstehenden Regelung aktualisierten, prognostizierten Verlusten wesentlich abweichen und hierdurch nur einer der beiden Landkreise wesentlich zusätzlich belastet oder begünstigt wird. Das Gleiche gilt bezüglich der in § 4 geregelten Anteile der von dem Verkehrsunternehmen an die beiden Landkreise abzuführenden Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG.

§ 10**Vertragsdauer, Kündigung, Schriftform**

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2006. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei der Kündigung dieses Vertrages durch einen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter gilt dieser Vertrag für die übrigen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter weiter.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, nach einer Kündigung des Vertrages durch alle am Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen oder die Landkreise, wenn der Verbund weitergeführt werden soll, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, erneut einen Vertrag über den Ausgleich der verbundbedingten Belastungen der Verkehrsunternehmen aufzunehmen und dabei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Dieser Vertrag endet, wenn die Landkreise aus der Verbundgesellschaft ausscheiden. Er endet für das einzelne Verkehrsunternehmen, wenn dieses aus der Verbundgesellschaft ausscheidet oder wenn es nicht mehr Partner des Einnahmezuscheidungs- oder des Einnahmearbeitsvertrages oder des Zusammenarbeitsvertrages ist.
- (5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagen: 1. Verbundlinien
2. Tarifstruktur



Verbundlinien

Verkehrsunternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>[keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]</small>
Schiene				
BOB	FN / RV	751	Friedrichshafen - Aulendorf <i>Südbahn</i>	
DB Regio AG / RAB	FN	731	Singen - Lindau <i>Bodenseegürtelbahn</i>	Sipplingen - Kressbronn
DB Regio AG / RAB	FN / RV	751	Friedrichshafen - Ulm <i>Südbahn</i>	Friedrichshafen, Hafen - Aulendorf
DB Regio AG / RAB	RV	753	Aulendorf-Kißlegg-Wangen-Lindau	Aulendorf-Wangen
DB Regio AG / RAB	RV	766	Tübingen-Sigmaringen-Aulendorf <i>Zollembahn</i>	Altshausen - Aulendorf
DB Regio AG / RAB	RV	971	Memmingen-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-Lindau	Marstetten-Aitrach - Wangen
Bus				
Buchmann	RV	90	Wangen-Ratzenried-Göttlishofen-Christazhofen	
Buchmann	RV	92	Leupolz-Karsee-Wangen	
Buchmann	RV	93/1	Stadtverkehr Wangen: Linie 1 Busbf-Wittwais-Waltersbühl	
Buchmann	RV	93/2	Stadtverkehr Wangen: Linie 2 Tiefg.-KKH-Deuchelried	
Buchmann	RV	93/3	Stadtverkehr Wangen: Linie 3 Südring	
Buchmann	RV	93/4	Stadtverkehr Wangen: Linie 4 Berger Höhe-Haid	
Bühler	RV	40	Wilhelmsdorf-Ostrach	Wilhelmsdorf - Fleischwangen - Riedhausen - Königseggwald - Hoßkirch
Bühler	FN / RV	41/ 7381/ 7385	Wilhelmsdorf-Deggenhausertal -Überlingen	Wilhelmsdorf-Sießen (-Lkr. BK), Wilhelmsdorf-Höhreute (-Lkr BK), Wilhelmsdorf-Pfrungen
Ehrmann	RV	59	Bad Wurzach-U' schwarzach-Ellwang.-Dietmanns.	Bad Wurzach - Dietmanns-Truilz
Hagmann	RV	20	Wolpertswende-Mochenwangen-Ravensburg	
Hagmann	RV	21	Ravensburg-Grünkraut-Bodnegg	
Heine	RV	120	WG-Gewerbegebiet-Schomburg-WG	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch rundkurs 1	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch rundkurs 2	
Morath	FN	A	Burgberg-Stadtmitte-Krankenhaus-Landungsplatz	
Morath	FN	B	Alte Owinger Straße	
Morath	FN	P&R	Krankenhaus-Stadtmitte	
Müller	RV	30	Ravensburg-Bad Waldsee	
Müller	RV	31	Ravensburg-Bergatreute-Altann	
Müller	RV	32	Gwigg-Bergatreute-Bad Waldsee	
Müller	RV	33/1	Citybus Bad Waldsee Linie 1 Eschle	
Müller	RV	33/2	Citybus Bad Waldsee Linie 2 Frauenberg	
Müller	RV	33/3	Citybus Bad Waldsee Linie 3 Mittelurbach	

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>[keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]</small>
Müller	RV	33/4	Citybus Bad Waldsee Linie 4 Steinach	
Müller	RV	33/5	Marktbus Bad Walds.-Greut-Reute-Gaisbeuren	
Müller	RV	33/6	Marktbus Bad Waldsee-Michelwinnaden	
Müller	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee Linie 7	
Müller	RV	34	Bad Waldsee-Mennisweiler	
RAB/Stadt Ravensburg	RV	1/2	Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Schmal.	
RAB/Stadt Ravensburg	RV	3	Ravensburg-Sonnenbüchel-Eschach	
RAB	RV	4	Ravensburg-Oberzell	
RAB	RV	5	Baienfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	
RAB	RV	6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt	
RAB	FN / RV	7373	Ravensburg-Konstanz	Ravensburg, Busbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7376	Rengoldshausen-Pfullendorf	Üb.Rengoldshausen - Heiligenberg, Neuhaus - Owingen, Taisersdorf - Heiligenberg, Hattenweiler
RAB	FN	7377	Bonndorf-Überlingen-Sipplingen	
RAB	FN	7378	Pfullendorf-Herdwangen-Überlingen	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Wälde
RAB	FN	7378C	Überlingen Landungsplatz-Gewerbegebiet	
RAB	FN	7379	Überlingen-Heiligenberg-Pfullendorf	Üb, Landungsplatz - Heiligenberg, Hattenweiler, Heiligenberg, Abzw. Wintersulgen, Heiligenberg, Rickertsreute-Echbeck
RAB	FN / RV	7381/41	Überlingen-Deggenhausertal-Wilhelmsdorf	
RAB	FN	7382	Markdorf-Bermatingen-Meersburg	
RAB	FN	7383	Meersburg-Stetten-Markdorf	
RAB	FN	7384	Markdorf-Deggenhausertal	
RAB	FN / RV	7385/41	Deggenhausertal-Höchsten-Wilhelmsdorf	
RAB	FN	7392	Stockach-Überlingen/Pfullendorf	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Billafingen, Rathaus
RAB	FN	7394	Friedrichshafen-Konstanz	Friedrichshafen, Stadtbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7395	Friedrichshafen-Meersburg-Überlingen-Stahringen	Friedrichshafen, Hafenbahnhof - Sipplingen, Erlebniswelt
RAB	FN	7396	Immenstaad-Markdorf-Salem- Heiligenberg/Frickingen/Überlingen	
RAB	FN	7397	Überlingen/Meersburg-Salem- Frickingen/Heiligenberg	
RAB	FN	7398	Ortsbus Immenstaad Ferienwohnpark-Ortsmitte Kippenhausen	
RAB	FN	7399	ErlebnisBus Salem - Affenberg - Uhdlingen	
RAB	RV	7530/216	Bad Wurzach-Biberach	Bad Wurzach, Post - Eggmannsried, Post
RAB	RV	7534	Ravensburg-Weingarten-Wolfegg-Bad Wurzach	

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>[keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]</small>	
RAB	RV	7535	Ravensburg-Schlier-Waldburg-Vogt-Wangen	Ravensburg, Kraftwerk - Wilhelmsdorf, Pfrungen	
RAB	FN / RV	7537	Ravensburg-Oberteuringen-Markdorf		
RAB	RV	7538	Ravensburg-Wilhelmsdorf-Pfullendorf		
RAB	RV	7539	Ravensburg-Horgenzell-Esenhausen		
RAB	RV	7542	Ravensburg-Wangen-Isny		
RAB	RV	7543	Kißlegg-Wolfegg-Ravensburg		
RAB	RV	7544	Kißlegg-Wangen		
RAB	FN / RV	7545	Wangen(Allgäu)-Tettngang-Ravensburg		
RAB	FN	7546	Tettngang-TT-Hiltensweiler-TT-Wiesertsweiler		
RAB	RV	7550	Bad Wurzach-Leutkirch-Kißlegg-Wangen		
RAB	RV	7551	Leutkirch-Isny		
RAB	RV	7552	Bad Wurzach-Aitrach-Aichstetten		
RAB	RV	7554	Aulendorf-Bad Wurzach/Kißlegg-Leutkirch		
RAB	RV	7556	Isny-Stuttgart		Isny, Marktplatz - Aulendorf, Schwabentherme und Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Adler
RAB	RV	7562/272	Aulendorf-Bad Buchau-Riedlingen		Aulendorf, Bahnhof - Aulendorf, Schwabentherme
RAB	RV	7567	Aulendorf-Pfullendorf		Aulendorf, Bahnhof - Königseggwald, Stiehle
RAB	RV	7569	Leutkirch-Aichstetten-Memmingen	Leutkirch, Bahnhof - Aitrach, Mooshausen	
RAB	RV	7570	Aulendorf-Bad Saulgau-Herbertingen-Sigmaringen	Aulendorf, Schwabentherme - Boms, Schwarzenbach	
RAB	RV	7571	Leutkirch-Gebratzhofen-Herlazhofen-Leutkirch	Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Schwarzenbach	
RAB	RV	7572	Eglofstal-Leutkirch		
RAB	RV	7573	Ravensburg-Blitzenreute-Altshausen-Herbertingen		
RAB	FN	7586	Montfortlinie Friedrichshafen-Tettngang		
RAB	FN	7587	Friedrichshafen-Langenargen-Kreßbronn		
RBA	RV	9723	Wangen-Neuravensb.-Achberg(-Lindau)	Wangen, Busbahnhof - Doberatsweiler	
RBA	RV	9724	(Lindau) - Wangen - Scheidegg	Wangen, Waldorfschule - Wangen, Mauthaus	
Reisch	RV	290	Fleischwangen-Altshausen-Bad Saulgau	Fleischwangen, Kirche - Ebersbach-Musbach, Boos	
Sohler	RV	100	Bad Wurzach-Kißlegg-Wangen		
Stadt Isny	RV	1	Regiobus Isny: Isny-Rohrdorf-Großholzreute- Überruh		
Stadt Isny	RV	2	Regiobus Isny: Isny-Kleinhaslach		
Stadt Isny	RV	3	Regiobus Isny: Isny - Menelzhofer Tal		
Stadt Isny	RV	4	Regiobus Isny: Isny - Neutrauchburg		
Stadt Isny	RV		Regiobus Isny: Isny-Rohrdorf		
rundumbus	RV	1/2	Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg- Schmalegg		
rundumbus	RV	3	Ravensburg-Sonnenbüchel-Eschach		
rundumbus	RV	4	Ravensburg-Oberzell		

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>(keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet)</small>
rundumbus	RV	5	Baienfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	
rundumbus	RV	6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt	
rundumbus	RV	7	Ravensburg Bahnhof-Knollengraben-Grünkraut	
rundumbus	RV	7A	RV/Bahnhof-RV/Flappachbad	
rundumbus	RV	8	Ravensburg, Busbf.-Schubertstraße- Schussensiedlung u.z.	
rundumbus	RV	9	Ravensburg Busbahnhof-Ummenwinkel u.z.	
rundumbus	RV	11	Ravensburg Busbf.-KKH St. Elisabeth/St. Nikolaus	
rundumbus	RV	15	BOB Weingarten/Berg-Stadtesch-Meisterhof u.z.	
rundumbus	RV	28	Stadtbereich RV-Eywiesenparkplatz	
Stauber	RV	10	Ravensburg (-Weing.)-Berg-Fronhofen-Fleischw.	
Stauber	RV	12	Ettishofen-Weiler-Baien-Straß-Berg/Schule	
Strauss	FN	1	Schäferhof-Bärenplatz-Bechlingen	
Strauss	FN	2	Oberhof-Bärenplatz-Hoher Rain	
Strauss	FN	3	Bürgermoos-Bärenplatz-Krankenhaus	
Strauss	FN	21	Tett nang-Mariabrunn-Friedrichshafen	
Strauss	FN / RV	22	Tett nang-Bodnegg	
Strauss	FN	24	Tett nang-Mariabrunn-Kreißbronn	
Strauss	FN	25	Tett nang-Kreißbronn-Langenargen	
Strauss	FN	26	Tett nang-Kau-Mecklenbeuren	
Strauss	FN	27	Tett nang-Liebenau-Mecklenbeuren	
Strauss	FN	27.1	Busshuttle Spieleland	
Strauss	FN	28	Tett nang-Mecklenb.-Brochenzell	
Strauss	FN	35	Kreißbronn-Hiltensweiler	
Strauss	FN	38	Tett nang-Mecklenbeuren-Weiler	
Strauss	FN	46	Laimnau-Hiltensweiler	
Strauss	FN	47	Wildpoltsweiler-Neukirch-Goppertsweiler	
SV Bad Waldsee	RV	33/1	Citybus Bad Waldsee Linie 1 Eschle	
SV Bad Waldsee	RV	33/2	Citybus Bad Waldsee Linie 2 Frauenberg	
SV Bad Waldsee	RV	33/3	Citybus Bad Waldsee Linie 3 Mittelurbach	
SV Bad Waldsee	RV	33/4	Citybus Bad Waldsee Linie 4 Steinach	
SV Bad Waldsee	RV	33/5	Marktbus Bad Walds-Greut-Reute-Gaisbeuren	
SV Bad Waldsee	RV	33/6	Marktbus Bad Waldsee-Michelwinnaden	
SV Bad Waldsee	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee Linie 7	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	1	Hafenbahnhof-Friedhof-Jettenhausen- Stadtbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	2	Stadtbahnhof-Jettenhausen-Friedhof- Hafenbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	3	Schwabstraße-Muntenried	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	4	Hafenbahnhof-Städt. Krankenhaus- Schnetzenhausen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	5	Messe-Hafenbahnhof-Städt. Krankenhaus	

Verkehrsunternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet <small>[keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]</small>
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	6	Stadtbahnhof-St. Georgen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	7	Stadtbahnhof-Berufsschulzentrum	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	11	Hafenbahnhof-Schnetzenhausen-Kluffern-Markdorf	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	12	Markdorf-Manzell-Stadtbahnhof-Ailingen-Raderach	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	13	Hafenbahnhof-Ailingen-Ettenkirch	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	14	Hafenbahnhof-Ailingen-Oberteuringen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	15	Fischbach-Fallenbrunnen-Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	16	Hafenbahnhof-Jettenhausen-Berg	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	17	Stadtbahnhof-Messe (MesseExpress)	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	18	Flughafen FN-Messe (Messe Shuttle)	
Volk	RV	80	Beuren-Christazhofen-Isny	
Volk	RV	81	Beuren-Isny	
Volk	RV	82	Beuren-Christazh-Siggen-Isny	
Volk	RV	83	Beuren-Gottrazh-Au-Merazh-Wangen	
Waibel-Höschele	RV	190	Rot an der Rot-Leutkirch	Bad Wurzach, Hauerz - Leutkirch, Bahnhof
Wild	RV	60	Bad Wurzach-Dietmanns-Hauerz-Baierz	Bad Wurzach - Truilz und Bad Wurzach, Rupprechts - Bad Wurzach, Baierz
Wild	RV	110	Bad Wurzach-Seibranz-Bad Wurzach	

alle Preisangaben in EURO		Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl				Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl						
Preisstufe	Einzelfahrschein		Chipfahrschein	Gruppenfahrschein	Tageskarte	Monatskarte	Schülermonatskarte	StudiTicket ¹⁾	JuniorTicket	Kindergartenkind-Monatskarte	Abokarte ²⁾	Jahreskarte
	Erwachsener (ab 12 Jahren)	Kind (6-11 J.) (ab 12 Jahren)	bodo-Card	pro Person (ab 10 Personen), 2 Kinder zählen als 1 Erwachsener; Voranmeldung erforderlich	Mo-Fr vor 8.30 Uhr nur für eine Person gültig	(übertragbar)	(persönlich) an Schülern ab 13.30 Uhr, Sa, So und Feiertage sowie an Feiertagen (Feierregelung Baden-Württemberg) netzgültig	(persönlich) für Studierende der PH Ravensburg / Weingarten gültig 1 Semester	(persönlich) Monatskarte für Jugendliche bis 17 Jahre (persönlich) für noch nicht eingeschulte Kinder	(übertragbar) Jahresbeitrag, wird in Monatsbeiträgen abgebucht	(persönlich)	(persönlich)
Zone 10 Friedrichshafen	1,50	0,75	1,20	0,75		29,00	24,00		8,50	11,00	276,00	266,00
Stadtzone Ravensburg Weingarten für Zonen 30 - 32 ³⁾	1,50	0,75	1,20	0,75		29,00	22,00			11,00	294,00	-----
1 Zone	1,40	0,70	1,15	0,70		29,00	24,00			11,00	276,00	266,00
2 Zonen	1,65	0,85	1,35	0,85		39,00	30,00			11,00	348,00	338,00
3 Zonen	2,30	1,15	1,85	1,15	6,00	50,00	39,00			15,00	444,00	431,00
4 Zonen	3,00	1,50	2,40	1,50		62,00	47,00			15,00	540,00	524,00
5 Zonen	3,60	1,80	2,90	1,80		71,00	53,00			15,00	612,00	594,00
6 Zonen	4,10	2,05	3,30	2,05		82,00	61,50			15,00	714,00	693,00
7 Zonen	4,50	2,25	3,60	2,25	10,00	90,00	69,00			15,00	786,00	763,00
8 Zonen/Netz	5,00	2,50	4,00	2,50		98,00	74,00	65,00	8,50	15,00	883,00	856,00
Mitnahme-möglichkeit für Tages-, Monats-, Abokarte und Jahreskarten					Montag bis Freitag ab 8.30; Samstag, Sonn- und Feiertage ganztägig; bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)	an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)					an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)	an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)

Sondertarife

Für die Busverkehre in der Zone 10 Friedrichshafen und im Stadtgebiet Wangen sowie für die Stadtbuslinien in Bad Waldsee, Isny, Leutkirch, Tettnang und Immenstaad gelten für einzelne Fahrschein- bzw. Fahrausweisarten günstigere Sondertarife, die auf der Seite 2 abgedruckt sind. Diese Sondertarife gelten nicht für den Schienenverkehr. Hierfür sind die obigen Verbundtarife zu lösen.

weitere Verbundfahrscheine / -angebote:

Inhaber von Zeitkarten können mit Einzelfahrscheinen über den Geltungsbereich der Zeitkarten hinaus fahren; dabei werden nur die anschließenden Zonen berechnet. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen der Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Wenn die Mitnahmeregelung einer Zeitkarte genutzt wird, so muss jede Person einen entsprechenden Anschlussfahrschein erwerben für einen Tag: 3,- € / Fahrrad (sofern zugelassen). Hinweis: es bestehen Sonderregelungen zur kostenlosen Fahrradmitnahme auf Schienenteilstrecken und einzelnen Buslinien. 3,- € / Stück

Anschlussfahrscheine
 zusätzlich zu Einzelfahrschein für Erwachsene: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe: 33,- € -- zur Abokarte 28,- € --- zur Jahreskarte 330,- €
 Erwachsene 20,00 € Kind 10,00 €
zwei Zonen Erwachsene 26,00 € Kind 13,00 €
alle Zonen Erwachsene 26,00 € Kind 13,00 €
 21,00 €; es gelten die Tarifbestimmungen der DB; gültig in allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes

Anmerkungen
 1) Solidar-Regelung mit Studentenausweis / Immatrikulationsbescheinigung Fahrt auf Bussen und Bahnen Montag - Freitag ab 19.00, samstags ab 17.00 Uhr jeweils bis Betriebschluss; Sonn- und Feiertage ganztägig für kostenstattdberechtigter Schüler nicht erhältlich; Übertragbarkeit an Schüler vor 14.00 Uhr nicht zugelassen
 2) Abokarte gilt nicht für Fahrten mit dem Schienenverkehr von und nach Meckenbeuren
 3) Stadtzone Ravensburg Weingarten



Sondertarife: Stadttarife im jeweiligen Binnenverkehr in Euro

Stadtverkehr	Einzelfahrschein		Chipschein Erwachsener	Gruppenfahr- schein Vor anmeldung erforderlich	Tageskarte	Monatskarte	Schüler- monatskarte	StudTicket	JuniorTicket	Kindergarten- kind- Monatskarte	Abokarte Jahresbetrag, wird in Monatsbeiträgen abgebucht	Jahreskarte
	Erwachsener	Kind (6-11 J.)										
Bad Waldsee	0,60	0,30	0,50	Zonentarif	2,00	17,00	13,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Stadtrandlinie	1,15	0,60	1,05	Zonentarif	Zonentarif	17,00	13,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
Friedrichshafen nur Stadtbusverkehr ²⁾	Zonentarif (1,50)	Zonentarif (0,75)	Zonentarif (1,20)	Zonentarif (0,75)	3,00	27,00	22,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	270,00	Zonentarif
Immenstaad ¹⁾	1,40	0,70	1,15	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	123,00
Isny	1,00 ³⁾	0,50 ³⁾	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	24,00	18,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Stadt-Land	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	2,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Regio	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	4,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
Leutkirch	0,80	0,50	0,65	Zonentarif	Zonentarif	18,50	15,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	147,60	Zonentarif
Weingarten Linie 15	1,30	0,65	1,05	0,75	Zonentarif	29,00	22,00	Zonentarif	Zonentarif	11,00	294,00	---
Tetthang	1,00	0,50	0,80	Zonentarif	Zonentarif	25,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	202,00	Zonentarif
Wangen ²⁾	1,00	0,50	0,80	Zonentarif	Zonentarif	22,00	17,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	220,00

Anmerkungen:

- 1) Ortsverkehr Immenstaad: Einzelfahrten gelten für Hin- und Rückfahrt
- 2) Omnibuslinien des Regionalverkehrs sind nach den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen einbezogen
- 3) gilt erst ab 9.00 Uhr, vor 9.00 Uhr gilt der Zonentarif

weitere Fahrscheinangebote der Stadttarife

In den jeweiligen Stadtverkehren werden teilweise zusätzliche Fahrscheine angeboten; deren Bedingungen und Preise sind im bodo-Verbundtarif, in den Publikationen der jeweiligen Stadtverkehre sowie im Internet unter "www.bodo-verbundet.de" aufgeführt.

1. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 12. Dezember 2003

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreise“ genannt)

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

1. Der § 2 Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Landkreise sind verpflichtet, die Netto-Durchtarifierungs- und –Harmonisierungsverluste, die dem Verkehrsunternehmen im Jahr 2004 durch die Einführung des Verbundtarifes entstehen, für den Busverkehr nach Maßgabe des Absatzes 2 und für den Schienenverkehr nach folgender Maßgabe auszugleichen:

Für den Schienenverkehr entstehen bei den Fahrgeldeinnahmen 2004 Netto-Durchtarifierungs- und –Harmonisierungsverluste von Euro. Ferner ergeben sich durch die niedrigeren Verbundtarife bei den Erstattungen für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten Mindereinnahmen von Euro netto, die auszugleichen sind.

Dafür, dass sich die Ausgleichsleistungen der DB für Bahncard-Umsätze 2004 verbundbedingt vermindert haben, erhält das Verkehrsunternehmen Euro brutto (= Euro netto) jährlich.

Zusammen ergibt sich für 2004 ein Ausgleichsanspruch von Euro netto. Hiervon sind Euro = ' Euro brutto nach § 1 Abs. 1 Buchst. a des Einnahmezuscheidungsvertrags von den Brutto-fahrgeldeinnahmen des Jahres 2003 abzuziehen.

Der Ausgleichsanspruch von Euro erhöht sich 2004 um 3 % der Nettofahrgeldeinnahmen des Schienenverkehrs für das Jahr 2003, soweit er in den Verbundtarif einbezogen worden ist. Der sich hiernach ergebende Betrag wird auch 2005 und in den Folgejahren an das Verkehrsunternehmen gezahlt. Zu diesen Netto-Fahrgeldeinnahmen des vorgenannten Schienenverkehrs gehören auch oder werden als solche behandelt die Netto-Einnahmen aus dem Studi-Ticket und den Solidarbeiträgen der Studenten, die Zuschüsse der Landkreise zu den Mehrfahrtenkarten, die Zuschüsse der Landkreise zu bestimmten Tarifangeboten zum Ausgleich von Mindereinnahmen und die Netto-Anteile an den Abo-Karten, die von den Landkreisen übernommen werden. Nicht zu diesen Netto-Fahrgeldeinnahmen gehören die Netto-Fahrgeldeinnahmen für den in das Verbundgebiet ein- und ausbrechenden Verkehr.

Von den vorgenannten Euro gleicht der Landkreis Bodenseekreis 50,07 % und der Landkreis Ravensburg 49,93 % aus. Der sich aus dem 3 % Zuschlag ergebende Ausgleichsbetrag wird je zur Hälfte von diesen beiden Landkreisen bezahlt.

Das Verkehrsunternehmen erhält ferner einmalig, also nur im Jahre 2004, auf Nachweis die aus der verbundbedingten Rückgabe von BahnCards entstehenden Einnahmeausfälle ausgeglichen. Dies gilt nur für BahnCards, die in den Monaten Januar bis einschließlich April 2004 zurückgegeben wurden. Der Ausgleich dieser Einnahmeverluste erfolgt je zur Hälfte durch den Bodenseekreis und den Landkreis Ravensburg.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 12. Dezember 2003

Die Reduzierung der auszugleichenden Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste ist erforderlich, da die tatsächlichen Verluste niedriger sind als die prognostizierten.“

2. In § 2 Absatz 2 wird jeweils „2 %“ durch „3 %“ ersetzt.
3. In § 2 wird die Protokollerklärung zu Abs. 1 und 2 gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 ist beim 2. Spiegelstrich das Wort „und“ zu streichen und nach „...Kap. 13“ folgender Text anzufügen:

„wenn sich durch die Änderung des gesetzlichen oder betriebsindividuellen Werts für die Abgeltung der Schwerbehinderten-erstattungen die verbundbedingten Mindererträge gegenüber 2003

verändern, so sind die veränderten Mindererträge zu berücksichtigen, bei der Schiene ist in diesem Fall der Betrag von ... Euro zu verändern,“

5. In § 4 Absatz 1 wird der 3. Spiegelstrich gestrichen:

~~aus geringeren Stückzahlen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifs im ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifs gegenüber dem Basisjahr~~

6. In § 4 Absatz 1 wird an den 1. Satz folgende Regelung angefügt:

Die Abführung wird begrenzt auf die jeweiligen Stückzahlen für das Jahr 2003. Die Mehrerlöse aus den Stückzahlen für das Jahr 2004, welche die Stückzahlen für das Jahr 2003 übersteigen, verbleiben den jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Abführung wird ferner für die einzelnen Verkehrsunternehmen begrenzt auf die Höhe des Ausgleichs verbundbedingter Belastungen, welchen diese nach § 2 vom Landkreis erhalten.

7. In § 4 Absatz 1 wird im zweitletzten Unterabsatz die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „15“.

B. Der Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

C. Die Abrechnung der sich aus diesem Vertrag ergebenden veränderten Ansprüche erfolgt für das Jahr 2004 spätestens 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Die Abrechnung der sich für 2005 ergebenden veränderten Ansprüche erfolgt bis 30.06.2006, wenn alle Verkehrsunternehmen bodo bis spätestens 30.04.2006 die für die Abrechnung erforderlichen Angaben mitgeteilt haben.

2. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag

**über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen
vom 12. Dezember 2003**

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV
(nachstehend „Landkreise“ genannt)

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**
(nachstehend „Verkehrsunternehmen“ genannt)

§ 1

Anlass

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr zu den Nachbarverbänden führt die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo) mit den Verbänden Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH (DING) und Neckar-Alb-Donau Verkehrsverbund GmbH (naldo) mit Wirkung ab 1. Januar 2009 Tarifkooperationen ein.

§ 2

Einbezogene Strecken, Linien und Verkehrsunternehmen

(1) Im Rahmen der Tarifkooperationen nach § 1 werden ab 01.01.2009 die nachfolgend aufgeführten Strecken- und Linienabschnitte in den bodo-Verbundtarif einbezogen (in Klammer ist das jeweilige Verkehrsunternehmen aufgeführt):

- Schienenstrecke 766 Altshausen – Bad Saulgau (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 40 Hoßkirch – Ostrach einschl. Ortsteilen Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Laubbach, Oberweiler, Unterweiler, Tafertsweiler (Fa. Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.)

- Regionalbuslinie 41 Pfrungen / Sießen / Höhreute – Rubacker (Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.)
 - Regionalbuslinie 7376 Heiligenberg Neuhaus / Hattenweiler – Pfullendorf und Owingen-Taisersdorf – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7378 Owingen Wäldle – Wald – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7380 Heiligenberg Hattenweiler/Echbeck – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7385 einschließlich Haltestelle Illmensee Glashütte (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7538 Pfrungen – Ruschweiler – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7556 Boms-Schwarzenbach – Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7558 Ostrach – Burgweiler (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7567 Königseggwald – Pfullendorf und Hoßkirch-Hüttenreute – Bad Saulgau Schulzentrum – Boms-Schwarzenbach (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7570 Boms-Schwarzenbach – Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 7573 Boms-Schwarzenbach – Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
 - Regionalbuslinie 290 Boos – Rieden – Lampertsweiler – Bad Saulgau Thermalbad (Reisch GmbH Omnibusverkehr).
- (2) Es kommt der bodo-Verbundtarif in der Fassung vom 01.01.2009 einschließlich der Anpassungen im Folgezeitraum zur Anwendung. In Verbundbinnenrelationen gilt weiterhin der jeweilige Verbundtarif. Das Anstoßen von Verbundtarifen an den gemeinsamen Tarifpunkten / Zonen ist zugelassen; für die Fahrscheinausgabe und die Abrechnung im Schülerlistenverfahren gilt die vom Landkreis hierzu erlassene besondere Regelung.

§ 3

Ausgleichsanspruch

- (1) Durch die Anwendung des bodo-Verbundtarifs kommt es bei den Verkehrsunternehmen, die in § 1 aufgeführt sind und die bisher ihren Haustarif angewendet haben, zu Einnahmeverlusten, die im Rahmen einer aktualisierten Studie der PTV AG, Karlsruhe, auf der Basis der im Jahr vor Einführung der Tarifkooperationen erzielten Einnahmen ermittelt wurden. Diese Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Ausgleich der Einnahmeverluste, abzüglich kooperationsbedingter Mehrerlöse bei den Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG, vermindert um

kooperationsbedingte Mindererlöse bei den Erstattungen für Schwerbehinderte nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden die Einnahmeverluste und kooperationsbedingte Mehrerlöse saldiert; der daraus entstehende Differenzbetrag wird von den jeweils beteiligten Landkreisen gemäß Aufteilungsschlüssel (siehe Anlage) anteilig ausgeglichen. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der bisher bestehende Ausgleichsbetrag beim einzelnen Verkehrsunternehmen um den durch die Tarifkooperationen entstehenden zusätzlichen Ausgleichsbetrag aufgestockt. Dies gilt so lange, wie die Vereinbarung zwischen den Landkreisen und den Verbänden über die Verrechnung der jeweiligen Landkreisanteile Bestand hat.

- (2) Falls der Ausgleichsanspruch aufgrund notwendiger Aktualisierungen noch nicht endgültig festgelegt werden kann, einigen sich Landkreis und anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen jeweils über die Höhe der vorläufigen Zahlungen.
- (3) Ansonsten finden die Bestimmungen des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zwischen dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen vom 12. Dez. 2003 einschließlich der Ergänzungsverträge Anwendung. Dieser 2. Ergänzungsvertrag endet automatisch mit dem Ende des in Satz 1 genannten Vertrages.
- (4) Die Festschreibung der mittleren Reiseweite orientiert sich bei den Verkehrsunternehmen, deren Strecken bzw. Linien in die Tarifkooperationen einbezogen sind, an den Festsetzungen der zuständigen Genehmigungsbehörde und an den durch sonstige Vereinbarungen getroffenen Regelungen (z.B. Pauschalierungsvertrag).
- (5) Für die Zuweisung der Verbundeinnahmen ab Inkrafttreten der Tarifkooperationen sind die Regelungen des Einnahmezuscheidungs- und des Einnahmearbeitungsvertrages maßgeblich.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Anlage
Aufteilungsschlüssel

Aufteilungsschlüssel

Region-Tarif	Verbund	Landkreis	Anteil
5 - DING	DING	ADK	14%
		BC	36%
		Summe	50%
	naldo	RT	50%
		Summe	50%
Gesamtsumme			100%

5 - naldo	bodo	RV	0%
		Summe	0%
	DING	ADK	7%
		BC	44%
		UL	0%
		Summe	50%
	naldo	RT	23%
		SIG	24%
		TUE	1%
		ZAK	2%
		Summe	50%
Gesamtsumme			100%

6.1 - bodo	bodo	FN	13%
		RV	36%
		Summe	49%
	DING	ADK	0%
		BC	0%
		UL	1%
		Summe	1%
	naldo	RT	0%
		SIG	45%
		TUE	2%
		ZAK	2%
		Summe	50%
	Gesamtsumme		

Fortsetzung

Region-Tarif	Verbund	Landkreis	Anteil
6.4 - DING	bodo	FN	7%
		RV	42%
		Summe	49%
	DING	ADK	3%
		BC	16%
		NU	1%
		UL	30%
		Summe	50%
	naldo	SIG	1%
		TUE	0%
		Summe	1%
	Gesamtsumme		
9-bodo	bodo	FN	29%
		RV	21%
		Summe	50%
	naldo	SIG	50%
		Summe	50%
	Gesamtsumme		

3. Ergänzungsvertrag

zum

**Vertrag
über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen
vom 12. Dezember 2003**

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** und dem **Landkreis Ravensburg**
als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV

und

der **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)**

A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

§ 2 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen (RAB) wird wie folgt geändert:

Am Ende von Abs. 4 werden folgende neuen Sätze eingefügt:

„Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen oder neu hinzukommen und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Ausgleichsleistungen nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können und sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. § 8 bleibt unberührt. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsleistungen und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Unternehmen, welche den bodo- Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem bodo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu.“

B. Der Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.